

## **Thomas Feltes, Holger Plank**

Auf dem Weg zu einer rechtschaffen(d)en, demokratischen Bürgerpolizei. Was kann und was muss getan werden, um Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei vorzubeugen?<sup>1</sup>

Der Beitrag geht der Frage nach, ob es Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei gibt und wie die mediale Diskussion dieses Themas im Jahr 2020 zu bewerten ist. Ausgehend von der Annahme, dass es weder einen strukturellen Rassismus<sup>2</sup> noch einen strukturellen Rechtsextremismus in der Polizei gibt, sehr wohl aber eine mangelhafte Fehlerkultur, werden Vorschläge dargestellt, wie eine rechtschaffen(de) und demokratische Bürgerpolizei sichergestellt werden kann.

### **Einleitung**

Das Jahr 2020 war geprägt durch öffentliche Diskussionen über polizeiliches Fehlverhalten, Rassismus und rechte Netzwerke in der Polizei. Auslöser waren mehrere Ereignisse von Polizeigewalt in den USA und in Deutschland, die medial dokumentiert wurden. Hinzu kamen Datenabfragen und Drohmails gegen linksliberale Personen, Vorwürfe gegenüber Mitarbeitern verschiedener Länderpolizeibehörden, die in „rechten Netzwerken“ aktiv waren, sowie die Aufdeckung polizeiinterner Chatgruppen, in denen u. a. Inhalte gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Symbolik (rechtsgerichteter) verfassungswidriger Organisationen geteilt wurden. Dies alles vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der sog. „NSU-Skandal“ zwar in großen Teilen, aber nicht vollständig aufgearbeitet erscheint und im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss zum Attentat am Berliner Breitscheidplatz weitere ungeklärte Fragen zur Nähe von Polizeibeamt\*innen und Politiker\*innen zur gewaltbereiten rechten Szene auftauchten.

---

<sup>1</sup> Der Beitrag (Stand 11/2020) greift mangels aktuellerer forschungsgeleiteter empirischer Erkenntnisse an einigen Stellen den momentanen Diskurs auf und spiegelt damit grundlegende Diskussionslinien. Eine erweiterte Fassung dieses Beitrages, die ständig aktualisiert wird, steht auf der Website von Thomas Feltes zur Verfügung. Dort sind auch Mediendokumente verlinkt, auf die im Folgenden ohne genaue Quellenangabe hingewiesen wird.

<sup>2</sup> Im Beitrag werden die in der aktuellen Diskussion gebrauchten Komposita „struktureller“ bzw. „institutioneller Rassismus“ in Anlehnung an das Glossar des „Zweiten Zwischenberichts des Forschungsprojekts KviAPol“ an der RUB (Abdul-Rahman, et al., 2020b, S. 9 f.) weitgehend synonym verwendet.

Diese Ereignisse führten dazu, dass Politik und Polizei, in der öffentlichen Diskussion zunehmend mit dem Rücken an der Wand, eine Verteidigungshaltung annahmen. Angesichts der Vorwürfe hörte und hört man immer wieder die Aussage: „*Wir sind doch die Guten!*“ (Heidemann in diesem Band), mit der deutlich gemacht werden soll, dass die Polizei tagtäglich für „das Gute“ kämpft und daher automatisch auf der „richtigen“ Seite steht. Rafael Behr, Polizeiforscher und Dozent an der Hamburger Polizei-Akademie, stellte hierzu mit kritischer Annotation fest: „*Das Selbstbild (der Polizei) lautet: Wir sind die Guten, wir halten die Bösen in Schach*“ (vgl. den Beitrag von Behr in diesem Band).

Sieht man sich die Vertrauenswerte der Bevölkerung für die Polizei an, dann fällt auf den ersten Blick zunächst kein Schatten auf diese Feststellung. Über 80 % der Befragten hatten in den vergangenen Jahren großes oder sehr großes Vertrauen in die Polizei. Aktuell sind rund drei Viertel der Auffassung, dass die Vorwürfe von Rassismus in der Polizei und Polizeigewalt unberechtigt sind. Die Polizei rangiert in einigen repräsentativen Erhebungen in punkto Vertrauen sogar auf Platz 1, noch vor dem Bundesverfassungsgericht. Angesichts der anhaltenden Debatte ist jedoch zu befürchten, dass die Polizei insgesamt an Vertrauen verliert. Da die Polizei aber ein konstitutionelles Grundelement unserer Demokratie ist, soll sich der folgende Beitrag mit der Frage beschäftigen, was gegen rechtsextremistische und rassistische Tendenzen in Reihen der Sicherheitsbehörden getan werden und wie entsprechende Vorfälle aufarbeiten werden können, um einen drohenden Vertrauensverlust und die damit verbundene Gefährdung unserer Demokratie zu stoppen.

### **Rechtsextremismus, Rassismus und Polizeigewalt: Wo steht die Polizei im Jahr 2020?**

Angesichts der Vorwürfe gegen Teile der Polizei im Zusammenhang mit institutionellem Rassismus, Polizeigewalt und Rechtsextremismus fragen sich große Teile der Verantwortlichen in Politik, bei Polizeigewerkschaften und in den Führungsetagen der Polizei, wo genau das Problem liegen soll. Obgleich nach der Veröffentlichung des ersten Lagebildes „*Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden*“ (Bundesamt für Verfassungsschutz, BfV, 2020) inzwischen zunehmend von der Einzelfallhypothese Abstand genommen wird, beobachtet man die überschaubare Anzahl von Ereignissen aufmerksam, klärt polizeiliches Fehlverhalten und problematische Einstellungen gründlich auf und behandelt „Schwarze Schafe“ konsequent nach den Regeln des Straf- und Disziplinarrechts. Man nütze jede rechtliche Möglichkeit, die eigenen Reihen „sauber“ zu halten und versuche konsequent derart auffällige Mitarbeiter\*innen aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen.

Es mag zutreffen, dass es „*weit über 99 Prozent*“ rechtschaffene Beamt\*innen gibt, wie der Vorsitzende einer Polizeigewerkschaft in diesem Zusammenhang anmerkte. Rechnet man mit dieser Annahme, dann wären es dennoch bei annähernd 280.000 Polizeibeamt\*innen in Deutschland rund 2.800, die jährlich Grenzen überschreiten.

Sieht man sich die veröffentlichten Statistiken an, dann erscheint die Zahl der gegen Polizeibeamt\*innen eingeleiteten Strafverfahren verschwindend gering, auch gemessen an den durchschnittlichen jährlichen Einsatzzahlen im mittleren siebenstelligen Bereich. Es gibt pro Jahr weniger als 2.000 Anzeigen gegen Polizist\*innen, von denen lediglich 2 bis 3 % zu einer Anklage führen (Singelstein, 2003), und kaum eines der eingeleiteten Strafverfahren endet mit einer gerichtlichen Verurteilung. Allerdings bleibt, wie jüngste Studien zeigen, ein signifikanter Teil (rechtswidriger) Polizeigewalt oder rassistischer bzw. diskriminierender Vorfälle im Dunkeln (Abdul-Rahman et al. 2020a, 2020 b; Lindemann et al., 2020, Mohrfeld et al., 2019), meist weil Betroffene keine Anzeige erstatten. Dennoch werden derartige Vorkommnisse insbesondere durch das gestiegene Problembewusstsein nicht nur, aber auch von People of Color (PoC) und Personen mit Migrationshintergrund sowie die Begleitung der Thematik durch eine wachsende Anzahl zivilgesellschaftlicher Initiativen zunehmend häufiger thematisiert und so als kritisches Narrativ Teil der aktuellen öffentlichen Debatte (Abdul-Rahman et al., 2020b, S. 33). Zudem gibt es inzwischen weit mehr als 400 belegte rechts-extreme, rassistische oder antisemitische Vorfälle unter Polizisten und Polizeianwärtern seit 2014 (der Erfassungszeitraum des Lagebildes des BfV mit insgesamt 377 Fällen reicht nur vom 01.01.2017 – 31.03.2020, ebd., S. 11), wie der Spiegel nach einer Umfrage bei den Innenministerien von Bund und Ländern im August 2020 berichtete. Die Autoren sprachen angesichts der Vorfälle sogar „*vom Feind im Innern*“, von „*der dunklen Seite der Staatsmacht*“, eine Kommentierung, die zu einer ebenso bedenkenswerten wie richtigen Feststellung führt: „*Ohne das Gewaltmonopol der Polizei funktioniert keine Gesellschaft. Doch ein Gewaltmonopol in den Händen von Polizisten mit festgefahrenen Vorurteilen verliert in der Gesellschaft schleichend seinen Anspruch auf rechtmäßige Autorität. Und zwar auch dann, wenn der Verdacht nur auf wenige zutrifft*“, so Barbara John, Ombudsfrau der Bundesregierung für die NSU-Opfer.

### **Die Polizei in der postmodernen Mediengesellschaft: „Dunkle Staatsmacht“ oder „Bürgerpolizei“?**

Wenn Betroffene sich in der jüngsten Zeit zunehmend anlässlich verdachts- und ereignisunabhängiger Kontrollen über institutionelles „Racial Profiling“ beklagen und dieses Thema ebenso wie rechtsextremistische Vorkommnisse in der Polizei in den (sozialen) Medien kritisch diskutiert wird, dann sind

dies ernstzunehmende Warnsignale. Dies gilt schon wegen der öffentlichen Wahrnehmung ungeachtet der Frage, ob sich diese Fälle jeweils im Einzelnen so zugetragen haben, wie sie berichtet werden. Eine Polizei, die das Vertrauen in bestimmten Teilen der Bevölkerung (z. B. bei jungen Menschen oder Menschen mit Migrationshintergrund) verliert oder zu verlieren droht, setzt nicht nur ihr eigenes Image aufs Spiel, sondern gefährdet auch das Vertrauen in unseren Staat und in die Demokratie. Dieses Vertrauen sinkt ohnehin seit geraumer Zeit auch bei uns (Feldes, 2019a). Das kann mittel- bis langfristig verheerende Folgen haben, wie auch die Ereignisse im Zusammenhang mit „Anti-Corona-Demonstrationen“ im Jahr 2020 zeigten, wo der mangelnde Respekt gegenüber demokratischen Institutionen (einschl. der Polizei) offenkundig wurde. Zudem korreliert das Vertrauen in die Institution Polizei, auf welches sie aus verschiedenen Gründen elementar angewiesen ist, und die Wahrnehmung ihres Handelns als legitim mit der Bereitschaft, sich an Gesetze zu halten und mit der Polizei zu kooperieren (Hecker, 2019; Murphy / Cherney, 2012). Die Polizei ist entgegen mancher öffentlichen Bekundung zwar kein Spiegelbild der, wohl aber essentieller Teil einer demokratisch verfassten Gesellschaft. An sie als Institution und an ihre Mitglieder sind besonders hohe Anforderungen zu stellen. Sie darf nicht alles machen, was sie machen kann und möchte, und sie darf in ihren Reihen nicht alles dulden, was in der Gesellschaft vorkommt und dort geduldet werden kann oder aus verfassungsrechtlichen Gründen muss. Sie darf nicht zum Spiegelbild gesellschaftlicher Polarisierungen werden (Kleffner / Meisner, 2019).

Wenn Teile der Polizei und Politik trotz offizieller Belege mitunter immer noch in die „*Einzelfälle*“ (Behr) tappen, in dem sie nach innen wie nach außen signalisieren, dass es sich bei Beamt\*innen mit rechtsextremer Gesinnung oder mit besonderer Gewaltbereitschaft (meist als „*Widerstandsbeamte*“ bezeichnet, vgl. Feldes, 2012) um Einzelfälle handele, dann gefährden sie auch die Zusammenarbeit mit Bürger\*innen, die für eine effektive (Ermittlungs-)Arbeit unerlässlich ist. Insofern trägt vielleicht auch der aufgrund mangelhafter Empirie nach wie vor recht allgemein formulierte aber folgenreiche Vorwurf des „strukturellen / institutionellen Rassismus“ gegenüber der Polizei mutmaßlich zu regelmäßig heftiger institutioneller Reaktanz und zu reflexartigen Abwehrmechanismen bei. Rassismus ist nicht nur ein Problem der Polizei, sondern ein gesamtgesellschaftliches. Jedermann/jedefrau trägt bewusst oder unbewusst Stereotype in sich und wendet sie (oftmals auch unbewusst und ungewollt) an. Dennoch gilt angesichts der jüngsten Ereignisse und Berichte: „*Gewalt und Rassismus in der Polizei ist keine Angelegenheit einzelner ‚schwarzer Schafe‘, sondern ein Problem, das systemisch zur hochmoralischen Organisation Polizei gehört: Sie bewegt sich stets an der ethischen Grenze*“ (Behr in Spiegel Online, 21.06.2020).

Die Polizei ist wichtiger Akteur institutioneller sozialer Kontrolle und sollte angesichts dieser öffentlichen Spiegelung besonders sensibel, transparent und besonnen (re-)agieren. Gruppenbezogene „Stereotypisierung“, einhergehend mit einem Verlust der notwendigen Sensibilität in besonders konfliktbehafteten Situationen ist bei Angehörigen von Sicherheitsbehörden daher besonders bedeutsam. Sie „haben eine besondere Stellung in der Gesellschaft und ihr Handeln hat dadurch eine besondere Wirkung auf die Betroffenen“ (Abdul-Rahman, 2020). Dieses Bewusstsein muss daher in der polizeilichen Aus- und Fortbildung nachhaltig und fortlaufend gestärkt werden. Das gilt gerade in einer zunehmend multikulturellen Gesellschaft (vgl. z. B. De Graaf et al., 2006, S. 343 ff; Rotterdam Charter, 1997), denn die Polizei braucht in allen Teilen der Gesellschaft Akzeptanz, um erfolgreich arbeiten und die Demokratie sichern zu können. Empirisch gesicherte Erkenntnisse belegen: Ernsthaftige und lösungsorientierte Auseinandersetzung mit Kritik wirkt sich positiv auf die Polizeiarbeit und ihre Wahrnehmung aus, generelle Verweigerung negativ.

Eine wichtige Frage hierbei ist, wo die Grenze zwischen einer in diesem Berufsfeld mutmaßlich überproportional verbreiteten wertkonservativen Haltung (Kopke, 2019) und einer latent rassistischen liegt und welche Rolle kritische Situationen des Berufsalltags in diesem Kontext spielen. Fraglich ist auch, ob es eine radikale oder gar verfestigte, in Teilen extremistische Einstellung gibt. So haben bspw. Abdul-Rahman et al. (2020b, S. 38) Hinweise auf explizite rassistische Einstellungen von Polizeibeamten\*innen exploriert (ebd., S. 38). Behr (2019, S. 38 f.) hingegen ordnet Diskriminierungspraxen der Polizei prinzipiell nicht als „individuelle Pathologie“ ein, vielmehr resultierten sie „aus (sub-)kulturell geteilten Menschenbildern“, die sich z. B. nach wohlstrukturierter Ausbildung mitunter gerade in den ersten Jahren der Berufspraxis herausbilden und ggf. verfestigen (vgl. z.B. Krott et al., 2018, 2019; Zeitner 2020). Empirische Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Polizeibeamte\*innen hinsichtlich solcher „qua Erfahrungswissen transportierten Vorurteile (...) geringes Problembewusstsein“ aufweisen (Abdul-Rahman et al., 2020b, S. 36). Gerade deswegen sollte bspw. in dienstlich eingerichteten Reflexions- oder Coachingräumen, in der Fortbildung oder im Rahmen des Qualitätsmanagements insbesondere das Thema der Genese und Verfestigung von Stereotypen durch selektive Wahrnehmung (Zick, 2020) besondere Beachtung und Bearbeitung erfahren, vor allem für Beamte\*innen, die in strukturell hochbelasteten urbanen Einsatzräumen tätig sind.

Es muss ferner die Frage gestellt werden, wie es um die notwendige bürgerpolizeiliche Transparenz und Fehlerkultur steht, um die Entschlossenheit, beständig und selbstreflexiv die Selbstreinigungskräfte innerhalb der eigenen Institution zu aktivieren und so dauerhaft dem beachtlichen, für die täg-

liche erfolgreiche, häufig konfliktbeladene Arbeit erforderlichen Vertrauensvorschluss der Bevölkerung gerecht zu werden, den man sich seit vielen Jahrzehnten kontinuierlich erarbeitet hat. „*In der Krise wächst das Autoritäre*“ mahnt Heitmeyer (Zeit Online, 13.04.2020). Wir müssen also auch fragen, wie stark intrainstitutionelle Kohäsion, Korpsgeist und Selbstbeharrungstendenzen sind, beginnend bei der Ausbildung, den Einsatzeinheiten über die Dienstgruppen des polizeilichen Einzeldienstes und die Kommissariate der Kriminalpolizei bis hin zu den Führungsetagen.

Es geht um Beharrungstendenzen generell und im Einzelfall um die Frage, wie sie sich bemerkbar machen, aber auch um das Selbstwertgefühl, das Selbstvertrauen der Institution Polizei und ihrer Mitarbeiter\*innen, das notwendig ist, um sich unangenehmen Diskussionen zu stellen und Vorfälle intern wie extern transparent aufzuarbeiten. Eine mit „*beachtlicher Macht*“ (Behr in Zeit Online, 20.08.2020) ausgestattete Institution wie die Polizei muss sich bei Bedarf rechtfertigen und ihr Handeln stets transparent erläutern, denn das demokratische Versprechen der Institution als „*Freund\*in und Helfer*“ steht auf dem Prüfstand. Eine Vertrauenskrise zwischen dem gesellschaftlichen Subsystem Polizei und der demokratischen Zivilgesellschaft als weiterer Teil einer latenten Krise der Demokratie ist unbedingt zu vermeiden.

Zuletzt hat die Corona-Pandemie gezeigt, dass sich die Mehrheit der Bürger einen starken, handlungsfähigen Staat wünscht. Gleichzeitig verlangt Rechtsstaatlichkeit im sensiblen Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit gut begründete, transparente und nachvollziehbare Entscheidungen. Eingriffe in elementare Grundrechte sind und bleiben die Ausnahme. Alle Sicherheitsmaßnahmen dienen im Kern zuvörderst der Freiheitssicherung. Sind sie unabwendbar, müssen sie entschlossen, aber stets praktisch konkordant und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips angegangen werden. Das erfordert eine sorgfältige Abwägung zwischen lagebedingt zwingend einzuschränkender Freiheiten und geeigneten, angemessenen und unbedingt erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Gerade dort, wo sich überragende Rechtsgüter wie Sicherheit, Freiheit, Leben und körperliche Unversehrtheit gegenüberstehen, ist eine beständige Abwägung zwischen diesen sowohl bei gesetzlichen Maßnahmen als auch bei einfachem Verwaltungshandeln notwendig.

Angesichts ihrer entscheidenden Rolle bei der Konfliktprävention und -lösung, muss sich gerade die Polizei darum bemühen, Glaubwürdigkeit und Legitimität gegenüber allen Bürgern in der Gesellschaft zu bewahren. Weil sie derart 24/7/365 im „*Schaufenster der Gesellschaft*“ operiert, muss sie auch „*mit Nachdruck gegen Auswüchse wie Rassismus und Diskriminierung auftreten.*“ Hierzu muss sie sich vor allem eine „*situative Offenheit*“ erhalten, die Behr (2019, S. 41) durch die Problematik des „*Verstärkerlernens*“

in Gefahr sieht. Er beschreibt damit eine sich selbst bestätigende und legitimierende berufliche Praxis, die jedenfalls in bestimmten Kontexten schädliche „*Typisierung und Generalisierung*“ fördere und die sodann eine Prüfung des Einzelfalles und der hierzu gebotenen Maßnahmen frei von pauschalisierenden Vorannahmen erschwere.

Es ist also nötig, „*police legitimacy*“ (Tyler et al., 2004) als ein wesentliches Grundprinzip demokratischer Rechtsstaatlichkeit nicht nur zu erhalten, sondern auszubauen. Übertragen auf die innere Verfasstheit und das Handeln einer „*im Schaufenster der Gesellschaft*“ stehenden Bürgerpolizei, erfordert dies neben moderner, inhaltlich hervorragender einsatzfachlicher und gesellschaftspolitischer Aus- und Fortbildung eine unmissverständliche, tadellose demokratische Grundhaltung und Verfassungstreue, letztere nicht nur als beamtenrechtliches Ideal, sondern als „*Kernpflicht*“ (BVerfGE 39, 334; Masuch, 2020).

### **Wabernde Angst und starker Staat?**

Die offensichtliche Krise in der Polizei ereignet sich zu einem historisch ungünstigen Zeitpunkt und hat möglicherweise auch (indirekt) damit zu tun. Die Risikowahrnehmung der Menschen hat sich gewandelt und wir stehen mitten im „*Labyrinth einer Risikogesellschaft*“, verbunden mit dem Verlust traditioneller Sicherheiten (Beck, 1986). Vor unseren Augen entfaltet sich nicht nur pandemiebedingt gerade eine dystopische Metapher lebensweltlicher Verunsicherung. Es bildet sich eine neue Struktur sozialer Ungleichheit heraus, und gleichzeitig macht sich eine „*wabernde Angst*“ (Feltes, 2019b) breit, die nach einem Katalysator verlangt. So werden neue Sündenböcke gesucht und gefunden, der gesellschaftliche Zusammenhalt bröckelt und viele Menschen haben das Gefühl eines kollektiven Kontrollverlustes. Dabei wird die „*Angstgeschichte*“ der Bundesrepublik als Verschiebung von äußeren zu inneren Ängsten beschrieben (Biess, 2019), die Angst vor einem schwachen Staat wird für Forderungen nach mehr Härte und Repression genutzt. So wird nicht nur das Gefahrenabwehr- und Ordnungsrecht, sondern auch das Strafrecht zunehmend zum Mittel gegen allgemeine gesellschaftliche Verunsicherung und auch das subjektive Sicherheitsgefühl gewinnt an Legitimationskraft für Law-and-Order-Kampagnen. Dies wird besonders in der Flüchtlings- und Migrationsdebatte deutlich, wo jede Gelegenheit genutzt wird, Unsicherheiten den Migranten zuzuordnen und dies für politisch (rechts-)extreme Forderungen zu nutzen. Hinzu kommt, dass Wut und Hass in der Gesellschaft zunehmen und sich so eine „*Gesellschaft des Zorns*“ (Koppetsch, 2019; Benz, 2020) entwickelt.

Die Dynamik der Veränderungen in implizit risikobehafteten modernen digitalen und globalisierten Dienstleistungs- und Industriegesellschaften stellt

nicht nur traditionelle Gewissheiten zur Disposition, sie findet ihre individuelle Entsprechung auch in abnehmender Überschaubarkeit der eigenen und der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung bei gleichzeitig sinkender Erwartungssicherheit (Hirtenlehner, 2006). Obgleich wir, rein statistisch betrachtet, objektiv noch nie in so sicheren Zeiten gelebt haben wie aktuell, scheint die Wahrnehmung vieler Menschen diametral zu dieser Gewissheit zu sein. Diese Ambivalenz erzeugt Friktionen und Frustrationen, schürt Erwartungen, auch hinsichtlich der erwarteten „Stärke des Staates“, denen die Sicherheitsbehörden in den Augen der Betroffenen mitunter aber nur bedingt gerecht werden können.

Auch Angehörige der Sicherheitsbehörden selbst empfinden angesichts dieser Entwicklungen und der Ambiguität des geforderten „starken Staates“ Frustration und Verunsicherung. Es ist die in ihrer Wahrnehmung hierzu mitunter widersprüchliche demokratisch-rechtsstaatliche Wirklichkeit, die sie belastet, und in welcher der Staat als Gewaltmonopolist nur für den Fall Zwangsmittel bereithält, in denen sich Parteienkonflikte nicht mehr ohne sofortiges Eingreifen der Sicherheitsbehörden befrieden lassen. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit als überragende Verfassungsprinzipien geraten dabei zunehmend in den Hintergrund.

Derartige psycho-emotionale Friktionen ebenso wie die seit Jahren andauernde beachtliche Erweiterung des sicherheitsbehördlichen Aufgabenspektrums durch eine zum Teil „hyperaktive“ Kriminalpolitik, präventiv wie auch repressiv, erfordert von den Sicherheitsbehörden im Allgemeinen aber auch von jedem Einzelnen dort zudem ständige organisatorische Veränderung und fachliche Neuausrichtung. Dies ruft eine latente Verunsicherung hervor, die ihren Ausdruck mitunter möglicherweise auch in überschießender Gewalt oder der Nähe zu geschlossenen subkulturellen Netzwerken finden kann.

Medial vermittelte Bedrohungsszenarien erwecken den Eindruck, dass wir generell eine aggressiver werdende Grundstimmung in unserer Gesellschaft haben, auf die die Polizei ggf. mit Zwangsmitteln reagieren muss, um das Heft des Handelns in der Hand zu behalten. Verbale Attacken werden intensiver, in den sozialen Netzwerken, aber auch aus politisch rechten Ecken. Das gesellschaftliche Klima wird rauer und ist von Gewalt, Aggression und der egozentrischen Durchsetzung populistischer Interessen geprägt. Viele Jugendliche fühlen sich - nicht nur während der Corona-Krise - an den Rand gedrängt und machtlos. Gerade bei ihnen schwindet das Vertrauen in die Polizei. Andreas Zick u. a. (2019) konnten in ihrer Langzeitstudie zeigen, dass sich Teile der gesellschaftlichen Mitte erst polarisiert, dann radikalisiert haben. Immer mehr Menschen entwickeln entweder eine klare tolerante oder eine klar ablehnende und extreme Meinung. Rechtspopulistisch orientierte Befragte sind in der Gewaltbilligung und -bereitschaft gegen Fremde und in ihren flüchtlingsfeindlichen wie anderen menschenfeindlichen Meinungen

radikaler geworden. Die Polizei steht inmitten dieser in unterschiedlichste Milieus gespaltenen Gesellschaft, und daher immer häufiger „zwischen den Fronten“. Das ist neu und sie muss lernen, mit dieser Rollendifferenz, die schon wegen impliziter Stigmatisierungspotentiale höchste Sorgfalt und Umsicht erfordert, angemessen umzugehen.

### **Bürgerpolizei in der täglichen Praxis**

Ohne Zweifel werden in Deutschland täglich zehntausende Polizeieinsätze hochprofessionell abgeschlossen. Die für weite Teile ihres täglichen Einsatzspektrums gut ausgebildeten Polizeibeamt\*innen agieren dabei sorgsam, mit Fingerspitzengefühl und situationsgebodem Ermessen. Allerdings trifft diese Aussage für einige wenige Einsätze nicht zu, wobei wir nicht wissen, wie viele Einsätze dies sind. Zwar können wir davon ausgehen, dass auch Einsätze im alltäglichen Wach- und Wechseldienst aufgearbeitet und besprochen werden. Wie genau dies geschieht, durch wen und mit welchen Ergebnissen ist aber leider nur den Insidern bekannt und nicht wissenschaftlich systematisch untersucht, obwohl dies sinnvoll und notwendig wäre. Eine solche Form der Qualitätssicherung hat sich längst in fast allen Dienstleistungsbereichen durchgesetzt, und es ist höchste Zeit, dass auch die Polizei sich dieser Methoden bedient und nicht nur strukturelle Organisationsanalysen durchführen lässt, die dann doch nicht oder unvollständig umgesetzt werden. Auch der Anteil von problematisch verlaufenen Einsätzen ist unbekannt. Hier wäre eine systematische Evaluation sinnvoll und notwendig, verbunden mit entsprechender Unterstützung durch Coaching und Supervision für Vorgesetzte besonders, aber nicht nur in „*Problemrevieren*“ (Behr, 2009, S. 194 ff., Behrendes in *Süddeutsche Zeitung Magazin*, 05.08.2017). Dies muss zwar nicht zu einem „Benchmarking“ und einer öffentlichen Rangliste von Polizeirevieren führen, wie man es aus dem Ausland kennt, aber mehr Transparenz wäre auch hier sinnvoll, zumal das „institutionelle Wissen“ um solche Abläufe in Problemrevieren durchaus vorhanden ist.

Problematische Geschehensabläufe müssen zügig und objektiv aufgeklärt werden. Gerade in bildmächtigen Zeiten, in denen Print- und Fernsehmedien mit sozialen Medien konkurrieren und sehr schnell bewegte „Beweise“ im Netz zur Verfügung stehen, sind Schnelligkeit und Sorgfalt, semantisch wie auch inhaltlich eigentlich Antagonisten, in besonderer Weise geboten. Dabei kommt es durchgängig auf größtmögliche Transparenz an, natürlich bei sorgsamer Beachtung der Interessen Betroffener (vgl. Feltes in diesem Band). Gerade weil die Polizei als Gewaltmonopolist in bestimmten Situationen sehr machtvoll ist und mitunter auch bewusst so auftritt, muss sie in einem Rechtsstaat unmittelbar und offen die getroffenen Maßnahmen begründen. Je schwerwiegender der Eingriff und die Folgen, desto umfassender bedarf es der Darlegung. Diese Transparenz gehört ebenso zum Wesen

des Rechtsstaates wie, sofern nötig, eine juristische Aufarbeitung. Sowohl bei der Durchführung von Maßnahmen als auch bei der Rechtfertigung bleibt kein Platz für diskriminierende, rassistische oder gar (rechts-) extreme Ressentiments. Einzig das geschriebene Gesetz und dessen ermessensfehlerfreie, verhältnismäßige Durchsetzung bildet die Richtschnur, an der sich jeder / jede einzelne Beamte\*in messen lassen muss.

Heute könnte bei Polizisten\*innen noch erschwerend das latente Gefühl hinzutreten, „*Ausputzer (...) eines gestörten Gemeinnsinns*“ (Altenbockum in FAZ vom 06.10.2020) zu sein. Bei Polizeibeamten\*innen darf sich nicht der Eindruck verfestigen, dass sie „*mit der Lösung komplexer sozialer Probleme allein gelassen werden*“ (Abdul-Rahman et al., 2020b, S. 14). Wenn sie sich „*damit als Reparaturwerksatt von Sozialschäden*“ fühlen, könne daraus auch mangelnde Toleranz aufgrund von Überforderung und Stress erwachsen (Schweer / Strasser, 2003, S. 254). Dies dürfe jedoch nicht monokausal als Begründung stehen bleiben, denn „*Stereotype oder Feindbilder*“ könnten auch durch Sozialisationsprozesse über Alltagserfahrungen entstehen (ebd., S. 256).

Manifeste, offene oder verdeckte rassistische oder rechtsextremistische Haltungen und Handlungen gab es innerhalb der Polizei bereits vor 30 Jahren (vgl. nur Bornwasser et al., 1996). Im Digitalzeitalter und mit zunehmender Bedeutung der sozialen Medien können diese aber nicht nur leichter verbreitet, verstärkt, schneller wahrgenommen, interpretiert und öffentlich gemacht werden, auch die Sensibilität der Öffentlichkeit und Betroffener gegenüber derartigen Vorgängen hat erheblich zugenommen (vgl. den Beitrag von *Feltes in diesem Band*).

### **Struktureller Rassismus, „Racial Profiling“ und strukturelle Fremdenfeindlichkeit in der Polizei?**

Es wird immer wieder die Frage aufgeworfen, welche Strukturen und Faktoren innerhalb der Polizei rassistische Ansichten begünstigen oder verstärken können. Letztlich kann es ein ganzes Bündel von Strukturen und Faktoren sein, die die erforderliche Sensibilität von Polizeibeamt\*innen hemmen, latent rassistisch zu handeln oder von Betroffenen entsprechend wahrgenommen zu werden. Das beginnt mit kleinen, alltagsrassistischen Bemerkungen während und nach dem Dienst, die von Kolleg\*innen reaktions- bzw. emotionslos, mit Zustimmung oder Schmunzeln hingenommen oder quittiert werden und geht über das Wegsehen durch Vorgesetzte hin bis zu einer Struktur der Straflosigkeit bei polizeilichem Fehlverhalten, die schon lange von der Anti-Folter-Kommission des Europarates kritisiert wird. Ein Mangel an Konsequenz führt auf Dauer dazu, dass (latent) rassistisches Verhalten in

der Polizei als ubiquitär, normal (weil immer wieder passierend) wahrgenommen und nicht mehr als Problem gesehen wird.

Hinzu kommt eine strukturell mangelhafte Fehlerkultur in der Polizei. In einer hochmoralischen Institution wie der Polizei dürfen Fehler, so glaubt man in der Politik und der Polizeiführung, nicht gemacht werden, und wenn doch, dann wird verschleiert und verzögert. Kohäsion und auch das Legalitätsprinzip tragen mittelbar dazu bei, denn: *„Polizisten arbeiten (...) in emotional aufgeladenen, eskalierenden Konfliktsituationen. Jeder weiß, dass ihm dabei Fehler unterlaufen können, er sich auch einmal beleidigend äußert (...). Jeder, der auf der Straße arbeitet, hat diesen Graubereich an sich selbst und bei anderen wahrgenommen. Deshalb gesteht man Kollegen mal eine Fehlreaktion zu. Nach dem Prinzip: Auch ich werde nicht immer klinisch sauber handeln (...) Danach ist es ganz schwer, die Grenze noch einmal neu zu ziehen“* (Behrendes, aaO.). Mit der Zeit sammeln sich so eine ganze Reihe kleinerer und größerer „Leichen“ im Keller praktisch jedes/r Polizeibeamten\*in an, die sie / ihn vielleicht nicht direkt erpressbar machen, aber doch dafür sorgen, dass man über Fehlverhalten von Kolleg\*innen im Zweifel hinwegsieht und nicht interveniert. Die entsprechenden Videos, in denen zu sehen ist, wie ein/e einzige/r Beamter/Beamtin Grenzen überschreitet, ohne dass die anderen anwesenden Kolleg\*innen intervenieren, sind bekannt. Die mangelnde Fehlerkultur, die oft genug kritisiert wurde (z.B. Feltes 2012), führt dazu, dass man sich fast sicher fühlen kann, wenn man als Beamter/Beamtin etwas falsch macht. Kolleg\*innen, die ein solches Fehlverhalten bemerken, werden dies meist weder intern noch extern anzeigen. Georg Floyd hätte nicht sterben müssen, wenn die anwesenden Kolleg\*innen eingeschritten wären. Zeit genug dazu hatten sie.

Man kann allerdings derzeit keine verlässliche Aussage dazu treffen, wie verbreitet Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei sind und ob hierbei begünstigende strukturelle Faktoren wirken. Dabei kommt es darauf an, ob die polizeiliche Handlung oder Maßnahme als diskriminierend wahrgenommen wird, und nicht, ob sie diskriminierend intendiert ist (Abdul-Rahman et al., 2020b, S. 6 f.). Motivation oder subjektive Ansicht der handelnden Beamt\*innen spielen dabei zunächst keine Rolle. Es gehe nämlich nicht darum, ob aus einer rassistischen Grundhaltung heraus gehandelt wird oder in Erfüllung dienstlicher Pflichten. Abdul-Rahman et al. (2020b, S. 54) gehen davon aus, dass *„die Entstehung von in Teilen vorurteilsbehaftetem Erfahrungswissen und verräumlichtem Polizeihandeln als auch von unbewussten Stereotypen keine zufälligen Erscheinungen sind, sondern auch aus den Strukturen der Organisation Polizei (insbesondere den fehlenden Räumen für Reflexion und Coaching sowie den Formen des Umgangs mit Fehlern und Missständen) resultieren.“*

In diesem Zusammenhang wird dann von „strukturellem“ oder auch „institutionellem Rassismus“ gesprochen, wobei eine Struktur an sich nicht rassistisch sein kann. Es sind diejenigen, die diese Struktur ausfüllen, die rassistisch handeln. Die Polizei, so jedenfalls Singelstein (2020) und Seidensicker (2019), hat in diesem Kontext jedoch eine strukturell mangelhafte Fehlerkultur, die bereits oben angesprochen wurde. Wie die erwähnten Vorfälle zeigen, tut die Polizei bisher offenkundig nicht genug gegen latenten Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus in ihren Reihen. Dies ist aber weniger eine Frage von Struktur, sondern vor allem von innerer Führung in der Polizei. Behr (aaO.) spricht in diesem Zusammenhang von „*einem Klima, das nicht unterbindet*“.

In ihrem Bericht zu Deutschland hat die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarates (ECRI, 2020) zum wiederholten Male darauf hingewiesen, dass keine ernsthaften Schritte erkennbar sind, um der Praxis des „Racial Profiling“ entgegenzutreten. Damit wird das Thema zum politischen Problem, verheerend für ein Land, das sich als Speerspitze der Demokratie in Europa begreift.

„Racial Profiling“ sei zunächst nicht das Ergebnis individueller rassistischer Einstellungen, das durch interkulturelle Schulungen oder bessere Repräsentation migrantischer Bevölkerung unter den Beamten\*innen effektiv angegangen werden könne (so Lindemann et al. (2020)). Vielmehr seien ihrer Meinung nach im Kern unverhältnismäßige verdachtsunabhängige Kontrollbefugnisse das Problem. Es gebe, so auch das Deutsche Institut für Menschenrechte (2020), polizeiliche Ermächtigungsnormen, die eine solche Praxis befördern. Dazu gehört sicher die Definitionsmacht der Polizei im Zusammenhang mit so genannten „gefährlichen Orten“, mitunter auch jenseits objektiver Erkenntnisse, wie z. B. einer im durchschnittlichen Vergleich anhaltenden überproportionalen Kriminalitätsbelastung (s. dazu den Beitrag von Apanlagan in diesem Band). Beachtlich wird diese Kritik im Besonderen, wenn Landespolizeigesetze eine derartig schwerwiegende raumbezogene Bewertung theoretisch jedem Polizeivollzugsbeamten ermöglichen. Spätestens dann muss eine sorgfältig agierende polizeiliche Führung zusätzliche objektive Kriterien, Leitlinien, Entscheidungsvorbehalte und Qualitätssicherungsinstrumente einziehen.

Die Kritik ist gleichermaßen bedenkenswert wie schwerwiegend, bringt doch das Adjektiv „racial“ allgemein und undifferenziert zum Ausdruck, Polizeibeamt\*innen würden bei ihrer Entscheidung, ob sie eine Personenkontrolle durchführen oder nicht, primär oder gar ausschließlich gruppenbezogene, individuelle ethnische oder phänotypische Merkmale wählen. Empirische Belege dafür fehlen in Deutschland (sieht man von der nicht-repräsen-

tativen Studie von Abdul-Rahman u.a., 2020a, 2020b ab), sind jedoch in anderen europäischen Ländern durchaus vorhanden (bspw. in Frankreich, vgl. Jobard / Levi / Goris 2009, Jobard / Levi 2011, 2013).

Vorwiegend im anglo-amerikanischen Raum gibt es seit den 1960er Jahren zahlreiche Studien zu dieser Kontrollpraxis die belegen, dass Angehörige ethnischer Minderheiten überproportional häufig von sog. „Stop-and-Search“ bzw. „Stop-and-Frisk-Practices“ betroffen sind (Nachweise bei Feltes / Plank, 2020). In den USA oder in Großbritannien gelingt der Nachweis deshalb, weil nach derartigen Kontrollen z. B. eine Bescheinigung ausgestellt wird, die in der Fortfolge dann auch eine fortlaufende statistische Bewertung möglich macht. Demnach haben „BPoC“ eine sechs Mal höhere Wahrscheinlichkeit als Weiße, kontrolliert zu werden (vgl. Hunold et al., 2020). Eine ähnliche Dokumentationsverpflichtung soll demnächst auch im Bremer Polizeigesetz festgeschrieben werden. Man wird sehen, ob eine solche Maßnahme, neben der mutmaßlichen Stärkung des individuellen Rechtsschutzgedankens, auch für Deutschland ein geeignetes statistisches Erfassungsraster darstellt (Aden et al., 2020, S. 5 m. w. N.). Die Erfahrungen in den USA (vgl. White / Fradella, 2016) und im Besonderen in Großbritannien, bestätigen dies jedenfalls nicht unmittelbar. Solche Kontrollquittungen werden aber als durchaus nützliche vertrauensbildende Maßnahme gesehen.

Im Moment werden wohl auch wegen fehlender Daten dokumentierte Erfahrungsberichte Betroffener, z.B. durch die „Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt“ (KOP) als „*subjektiv erachtet*“, nicht ernst genommen und „*kategorisch angezweifelt*“ (Lindemann et al., 2020; so auch die Reaktion auf den Bericht von Abdul-Rahman u.a., 2020a, 2020b). Zudem scheint dieser Umstand auch dazu zu führen, dass in den seltensten Fällen überhaupt offiziell Beschwerde geführt oder Anzeige erstattet wird (ebd.; Thompson, 2020). Dabei „*stärkt (gerade) die persönliche Erfahrung eines fairen und respektvollen Umgangs im Polizeikontakt das Vertrauen darauf, dass sich die Polizei im Allgemeinen fair und respektvoll verhält*“ (Hecker, 2020).

Einzelne Gerichte scheinen jedoch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, solche Kontrollen ausnahmsweise zu rechtfertigen, wenn die jeweilige Polizeibehörde anhand von auf die Örtlichkeit oder Situation bezogenen Lagebildern eine erhöhte Delinquenz bestimmter Zielgruppen darlegt. Polizeibehörden stellen diese Praxis jüngst mitunter mit der Metapher „*smart analyzing – intelligence led policing*“ in Gegensatz zu dem die Institution desavouierenden Begriff des „*Racial Profiling*“. Richtig ist, dass das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot ein essentieller Bestandteil unseres Rechtsstaates ist. Es dient dazu, Menschen vor staatlichen Eingriffen zu schützen, die ausschließlich an äußerlichen Merkmalen anknüpfen und Menschen dabei pauschal bestimmte Eigenschaften zuschreiben. Dieses Verbot ist unstreitig bei jeder einzelnen Personenkontrolle zu beachten. Die Frage

ist nun, ob polizeiliche Lagebilder dazu dienen dürfen, ein solches Vorgehen zu rechtfertigen.

Wenn man diese Frage verneint, dann dürfte die Polizei keine Mitglieder einer ethnischen Gruppierung, die (nach polizeilicher Auffassung) z. B. den Drogenhandel in und rund um einen städtischen Großstadtbahnhof beherrscht, anlasslos kontrollieren und auf diese Weise den Verfolgungsdruck über die implizite Ausweitung der Entdeckungswahrscheinlichkeit für Mitglieder solcher Gruppen erhöhen. Das wäre der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln und kriminalpolitisch problematisch. Ein explizites Verbot einer derartigen Befugnis zu Konkretisierung eines im Einzelfall bestehenden Gefahrenverdachts, wie im Entwurf des neuen Bremer Polizeigesetzes beabsichtigt, ist daher sorgfältig abzuwägen. Zudem könnten polizeiliche Lagebilder damit auch grundsätzlich rechtswidrig sein, jedenfalls soweit sie aus polizeilich festgestellten Tatsachen, bspw. gruppenbezogenen kriminalistischen Schlüssen und Prognosen abgeleitet werden.

Das Problem besteht auch darin, dass die polizeilich festgestellten Tatsachen oftmals nicht oder nicht angemessen überprüfbar sind, wie die Verfahren gegen Mitglieder sog. Rockergruppen gezeigt haben. Auch hier haben polizeiliche Lagebilder zu schwerwiegenden Eingriffen geführt, ohne dass diese retrograd einer wissenschaftlichen Überprüfung standhielten (Feltes 2020, Rauls/Feltes 2020a). Auch im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen die sog. „Clankriminalität“ wird kritisiert, dass die für die Maßnahmen zugrunde gelegten Erkenntnisse selektiv sind und oftmals einer späteren Überprüfung gerade nicht standhalten (Rauls/Feltes 2020b).

Unstrittig ist, dass anlass- und ereignisunabhängige Kontrollen ein signifikantes Missbrauchspotential beinhalten und daher besonderer Begründung und enger Einhegung bedürfen sowie ein sensibles polizeiliches Vorgehen verlangen. Die Polizei muss der Öffentlichkeit sowie dem einzelnen Betroffenen, der kontrolliert wird, gerade an sog. „gefährlichen Orten“ deutlich machen, warum eine Kontrolle erfolgt. Sie muss schon deshalb feinfühlig vorgehen, da sie sich nicht des Verdachts der ethnischen Diskriminierung aussetzen darf. Auch hier wäre zunächst eine sorgsame Evaluation dieser polizeilichen Maßnahmen sinnvoll.

Polizei sei ein Erfahrungsberuf, so oder ähnlich hört man es immer wieder aus Fachkreisen. Aus derartigen dienstlichen (subjektiven) „Erfahrungen“ erwachsende polizeiliche Intuition ist gewiss hilfreich in der Polizeiarbeit; sie bedarf jedoch stetiger Reflexion und darf nicht dazu führen, dass selektiv vorgegangen wird, man auf einem Auge blind wird und nur noch in bestimmte Richtung ermittelt und kontrolliert. Aus Opfersicht, so Hunold et al. (2020), stellt sich die wahrgenommene Diskriminierung zumeist nicht als zielgerichtet dar, sondern wird als Ausdruck mangelnder Sensibilisierung

und sozial-kommunikativer Defizite erlebt. Dabei darf nicht übersehen werden, dass *„viele Polizisten\*innen (wohl) gar nicht merken, dass der (stets selbst eingeforderte) Respekt keine Einbahnstraße ist“* (Behr in Spiegel online vom 10.06.2020), was sich sowohl in der Aus- und Fortbildung als auch im sicherheitsbehördlichen Alltag gut bearbeiten ließe. So konnte bspw. Hermanutz (2013) zeigen, dass respektvolles, kommunikatives Auftreten von Polizeibeamten eher zu Kooperation und zu weniger Aggression führt als respektloses.

### **Das schlechte Vorbild der Politik und die polizeiliche Praxis**

Von Seiten der Bundesregierung, von Innenministerien wie auch von einzelnen Vertreter\*innen der Polizei und vor allem ihrer Standesvertretungen werden mitunter Positionen vertreten, die eine unzureichende Sensibilität in Bezug auf das Verständnis des im Grundgesetz und zahlreichen Menschenrechtsverträgen verankerten Verbots rassistischer Diskriminierung erkennen lassen. Hier wirken dann u. U. schlechte Vorbilder fort, welche nicht alleine durch polizeiliche Ausbildungsinhalte verändert werden können. In der Ausbildung wird (zu) vieles gelehrt, was danach schnell vergessen wird. Entscheidend ist jedoch, wie die frisch ausgebildeten Polizeibeamt\*innen in der Praxis betreut und angeleitet werden. Das „Learning by Doing“ prägt nach wie vor ganz entscheidend die Polizei und das Handeln ihrer Mitarbeiter\*innen, vor allem wenn der Beruf des / der Polizeibeamten\*in als „Erfahrungsberuf“ gesehen, ja sogar immer wieder apostrophiert wird (vgl. dazu die Beiträge in Feltes / Fischer, 2013).

Daher kommt es zuerst auf die unmittelbaren Vorgesetzten an, die sich intensiv mit der Persönlichkeit und dem Verhalten der ihnen unterstellten Beamt\*innen auseinandersetzen müssen. Gerade hier bedarf es des nötigen Engagements, sowie ausgeprägter Sensibilität für polizeiliches Fehlverhalten oder für bestimmte extreme Grundeinstellungen. Fehlverhalten entwickelt sich langsam, und auch (rechts-)extreme oder (latent) rassistische Einstellungen bringen die Polizeibeamt\*innen meist nicht mit in die Polizei, sondern sie entwickeln sich dort über die Jahre hinweg (Jaschke, 1996, 1997, Krott et al., 2018, 2019; Kemme et al., 2020)

Dennoch ist schon beim Einstieg in den Beruf, in der Fortfolge nachhaltig großer Wert auf die strukturierte Konturierung derartiger implizit wirkender Mechanismen zu legen. Zeitner (2020) konnte signifikante (positive) Effekte interkulturellen Trainings in den dualen Bachelorstudiengängen auf fremdenfeindliche Einstellungen messen. So kam es im Verlauf des dreijährigen Studiums zu einer Abnahme vorurteilsgeleiteter Fremdenfeindlichkeit, im Verlauf des ersten Praxishalbjahres nach dem Studium wiederum zu einem

leichten Anstieg. Insgesamt lag der Wert nach dem knapp vierjährigen Beobachtungszeitraum (2013 – 2017) jedoch unter dem Wert bei Studienbeginn. Gerade der Anstieg im ersten Praxisjahr veranlasste das Land NRW eine erweiterte Replikationsstudie zu starten mit einer deutlich höheren Grundgesamtheit (450 statt 160) sowie einer deutlichen Ausweitung des Befragungszeitraums nach Abschluss des Studiums (von 6 auf 18 Monate während der ersten Praxiserfahrungen, Beginn 2019).

Eine weitere Studie an der Polizeiakademie Hamburg (Kemme et al., 2020) verglich Vorurteile bzw. fremdenfeindliche Einstellungen bei Direkteinsteigern im Bachelorstudium und sogenannten „Aufsteigern“, also besonders qualifizierten Beamten\*innen des mittleren Polizeivollzugsdienstes mit mehrjähriger Berufserfahrung, die eine laufbahnrechtliche Zulassung für das Studium zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst erhalten hatten. Hierbei wurden Unterschiede bei der Stärke und Manifestation entsprechender Vorurteile gemessen.

Beide Studien bestätigen besonders die Forderung an unmittelbare Vorgesetzte, auf bedenkliche Vorfälle sensibel, niederschwellig, zügig, entschlossen und konstruktiv und nicht immer zwingend sanktionierend (Feltes, 2012) zu reagieren. Das polizeiliche Führungspersonal, besonders Dienstgruppenleiter und Zwischenvorgesetzte, ist deshalb ein zentraler Ankerpunkt aller Konzepte und muss ebenso wie die Mitarbeiter\*innen ganz intensiv auf diese wichtige Aufgabe vorbereitet werden.

Als vorsichtigen Befund halten die Forscher\*innen fest, dass auch nach der Ausbildung die Notwendigkeit besteht, entsprechende Angebote zum Erhalt und Ausbau interkultureller Kompetenz und notwendiger Selbstreflexion hinsichtlich implizit wirkender Vorurteile und Stereotype im Rahmen von Fort- und Weiterbildung nach Beendigung des Studiums vorzuhalten (so auch Köpke et al., 2020) und eine obligate Teilnahme an solchen Maßnahmen festzuschreiben (Krott et al., 2019, S. 129).

Derartige Maßnahmen können dazu beitragen, dass die aus dem Verbot rassistischer Diskriminierung folgende konstituierende Pflicht des Staates sichergestellt wird, dass Staatsorgane und ihre Repräsentanten keinen Menschen aufgrund unveränderlicher Merkmale pauschal verdächtigen.

### **NSU und NSU 2.0: Vertrauensverlust, nicht nur bei den Betroffenen**

Es gibt wahrscheinlich kaum einen Kriminalfall in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte, der ähnlich intensiv aufgearbeitet worden ist wie der des Nationalsozialistischen Untergrundes. Unzählige Untersuchungsausschüsse stellten ein eklatantes Versagen der Sicherheitsbehörden fest. Teilweise

wurde den Sicherheitsbehörden vorgeworfen, dass das hypothesenorientierte Festhalten an Ermittlungen im familiären Umfeld der Opfer strukturellen Rassismus offenbart habe. Dadurch drängt sich zuerst die Frage auf, ob die Hypothesen, an denen festgehalten wurde, bewusst gebildet oder unbewusst entstanden sind, obgleich beides fatal wäre: Wenn die Ausgangsannahmen zur Aufklärung der Todesschüsse bewusst gebildet wurden, lässt dies zunächst keinen direkten Rückschluss auf strukturellen Rassismus zu. Erst das unbedingte Festhalten daran, obwohl sich für die Erstannahme offenbar kein objektiver Beweis finden ließ, erfordert hierüber einen kritischen Diskurs. Es ist geradezu das Wesen einer wissenschaftlichen Kriminalistik, Hypothesen entweder zu verifizieren, in vorliegendem Fall also schlüssige und anklagereife Beweise zu erheben, oder diese eben zu falsifizieren. Dann bedarf es einer neuen indiziengestützten Hypothese in der Ermittlungsführung. Allerdings findet sich in der kriminalistischen Fachliteratur auch kein Nachweis dafür, dass die Ermittlungsführung keine ernsthafte Verfolgung von Parallelhypothesen zuließe. Wenn die Ermittlungen allerdings unbewusst in die (im Ergebnis falsche) Richtung geleitet wurden, dann stellt dies kein gutes Urteil für die Ermittlungstätigkeit der beteiligten Polizeibehörden aus und bedürfte – über die Feststellungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse und deren symptomatische Empfehlungen zur prograden Prävention der bekannten Umstände hinaus – unbedingt der wissenschaftlichen Aufarbeitung.

Wir wissen aus der Arbeit der parlamentarischen Aufarbeitung, dass ein in die Ermittlungen einbezogener Fallanalytiker des Polizeipräsidiums München bereits 2006 auf der richtigen Spur war: Der Profiler vermutete, dass es sich um einen oder mehrere Rechtsextreme mit Zerstörungsmotiv handeln könnte, das sich gegen eine ethnische Minderheit richtet. Sein Ansatz wurde zwar durch Fallanalytiker anderer Bundesländer gegengeprüft, letztlich aber verworfen und in der Folge nur mit wenig Nachdruck in einzelnen Ermittlungskommissionen verfolgt. Entsprechend hat die Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ 2020 vorgeschlagen, nach niederländischem Vorbild sog. „Red Teams“ (advocatus diaboli) einzuführen (hier nur bei Staatsschutzermittlungen und innerhalb des Verfassungsschutzes).

*„Als „Red Team“ wird eine unabhängige Gruppe bezeichnet, welche die Effektivität einer Organisation verbessern soll, ... Es ist besonders effektiv in Organisationen mit starren Strukturen und eingefahrenen Verfahrensweisen. Bei schwierigen Ermittlungsverfahren kann es passieren, dass sich die Ermittler zu schnell auf eine Hypothese festlegen und dabei mögliche alternative Geschehensabläufe aus den Augen verlieren. Hier können sogenannte „Red Teams“ helfen. Dabei handelt es sich um Ermittler, die die Aufgabe*

haben, gezielt Gegenhypothesen zu entwickeln und die aktuellen Ermittlungen ständig in Frage zu stellen. ... „Red Teams“ (können) vorschnellen Festlegungen der Ermittler entgegenwirken“ (Regierungskommission NRW 2020, S. 28 f.). Eine sinnvolle Erkenntnis, die in ähnlicher Form auch in den Empfehlungen einiger parlamentarischer Untersuchungsausschüsse nachzulesen ist.

Bislang ist unklar, ob die Sicherheitsbehörden alle aus diesem Skandal erwachsenden Konsequenzen erkannt, in ihre konzeptionellen Planungen aufgenommen und hinreichend daraus gelernt haben. Annette Ramelsberger hat die nach wie vor nicht abgeschlossene Aufarbeitung des „NSU-Komplexes“, sowohl im NSU-Prozess vor dem OLG München wie auch in den zahlreichen Untersuchungsausschüssen des Bundestages und einiger Landtage, als „Tiefenbohrung in die deutsche Gesellschaft“ (Ramelsberger, 2019) bezeichnet. Dieses eingängige Bild skizziert bspw. plastisch den Umstand, dass die ursprünglichen NSU-Ermittlungen nicht nur das Vertrauen in die Professionalität der Sicherheitsbehörden massiv erschütterten; die späteren Untersuchungen förderten außerdem höchst bedenkliche Verstrickungen von Mitgliedern der Sicherheitsbehörden mit rechtsextremen Organisationen (z. B. Ku-Klux-Klan im Fall Kiesewetter) zu Tage. Zudem konnte der Eindruck entstehen, dass der Quellenschutz mutmaßlich im rechtsextremen Milieu verankerter Vertrauenspersonen wichtiger war als die Tataufklärung einzelner Verbrechen. Das war und ist in hohem Maße demokratieschädlich und aus polizeilicher Sicht schmerzlich, ist doch viel Vertrauen in die Professionalität föderal strukturierter Polizeiarbeit verloren gegangen.

Dennoch kann man feststellen, dass viele der Empfehlungen der Untersuchungsausschüsse inzwischen in der Praxis berücksichtigt werden. Kooperationen wurden ausgebaut und die inter- bzw. intrabehördliche Vernetzung und Zusammenarbeit vorangetrieben. „Revisions-Soko-Teams“ (ähnlich der o. g. „Red Teams“), die schon nach kurzer Zeit bei Ermittlungen ohne greifbares Ergebnis die Spurenlage erneut und unabhängig von den Ursprungsermittlungen bewerten sollen, gehören ebenso zum Alltag wie der in jedem Fall zu erbringende Nachweis, dass naheliegende politisch motivierte Beweggründe der Tat eingehend überprüft worden sind.

Letztlich wird sich aber wohl nicht mehr aufklären lassen, ob es sich im ursprünglichen NSU-Verfahren um individuelles Versagen oder strukturelle Fehler handelte, wie sie leider immer wieder in polizeilichen Ermittlungsverfahren festzustellen sind. Einer einmal zu Beginn festgelegten „Tathypothese“ wird beständig gefolgt, und je länger man dieser These folgt, desto eher werden Hinweise auf andere Tatversionen oder Tatverdächtige ausgeblendet.

Auf der anderen Seite werfen die Entwicklungen im Jahr 2020 mit den zuerst in Frankfurt nachgewiesenen unberechtigten Datenabfragen und Drohmails

unter der Chiffre „NSU 2.0“ gegen kritische Personen der Zivilgesellschaft die Frage auf, ob tatsächlich genügend getan wurde, um rechtsextremen Entwicklungen innerhalb der Polizeibehörden vorzubeugen oder dort, wo sie offenkundig sind, entgegenzuwirken. Solche Fälle sind nicht nur in Hessen bekannt geworden. In Mecklenburg-Vorpommern soll die rechtsterroristische Gruppe „Nordkreuz“ im Jahr 2017 politische Gegner ausspioniert haben. Ein Kripobeamter soll Daten zu 27 Personen im Einwohnermeldesystem abgefragt haben. Im September und Oktober 2020 wurden weitere rechtsextreme WhatsApp-Netzwerke in der Polizei NRW, Mecklenburg-Vorpommern und zwei in Berlin aufgedeckt. Ersteres bestand offensichtlich bereits seit 2013 unerkannt und es waren mindestens 29 Beamt\*innen beteiligt.

Nachdenklich stimmen zahlreiche Berichte Betroffener, die nicht nur über verloren gegangenes Vertrauen in die Polizei berichten, was sich in beinahe völlig fehlender Anzeigebereitschaft äußert (vgl. z. B. nur Steinke, 2020), sondern der Umstand, dass sich Bedrohte des „NSU 2.0-Skandals“ inzwischen vor ihren Beschützern fürchten, ja vereinzelt sogar von einem „Kontrollverlust“ sprechen. Auch Abdul-Rahman et al. (2020b, S. 41) zitieren in diesem Kontext Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft, die „Erfahrungen mit rassistischem polizeilichem Handeln (...) als ein Erleben von maximaler Unsicherheit, Handlungsunfähigkeit und Ohnmacht für die Betroffenen“ beschreiben. Wenn Beschützer, mutmaßlich durch eigenes Zutun, ihren verfassungsrechtlichen Auftrag und damit ihren gesamten Berufsstand derart diffamieren, kann man nachvollziehen, dass diffuse Angst erwächst, die auf diese indifferente Weise „zum hinterhältigen Dämon einer offenen Gesellschaft“ (Bauman, 2006) mutiert.

### **Polizei und Politik – dünnhäutig und beratungsresistent.**

Polizei (hier v. a. Teile der Standesvertretungen) und Politik reagieren schon bei der ergebnisoffenen Frage zum Thema „Rechtsextremismus in der Polizei“ zum Teil extrem dünnhäutig (s. o.), auch wenn sich angesichts der Vielzahl der berichteten Vorfälle inzwischen die Einsicht durchzusetzen scheint, dass eine rückhaltlose Aufklärung der Fälle und der möglicherweise ursächlichen Rahmenbedingungen, auch forschungsbegleitet, notwendig ist. Hier muss man es u. E. aber mit Heitmeyer halten: Gerade für eine Institution, die wie die Polizei mit beachtlicher Macht ausgestattet und dazu berufen ist, das staatliche Gewaltmonopol erforderlichenfalls mit Zwang durchzusetzen, gilt in besonderer Weise das Transparenzgebot, vor allem wenn es dazu begründeten Anlass gibt. Die Öffentlichkeit, so Heitmeyer, hat dann geradezu ein Anrecht darauf zu erfahren, ob derartige Anwürfe berechtigt sind oder nicht.

Eine gewisse sicherheitsbehördliche Verunsicherung zeigt sich momentan auch im Zusammenhang mit der „Black Lives Matter“-Debatte 2020 sowie

der Corona-Pandemie. Die Polizei ist sich der aktuell kritischen gesellschaftlichen Situation zwar durchaus bewusst, wie z. B. eine Äußerung des früheren Sprechers der Münchener Polizei, Marcus Da Gloria Martins, in einem Beitrag bei „Report München“ am 04. August 2020 zeigt. Man könne „*nicht von einer Zunahme der Gewalt (durch Bürger, TF) sprechen, das nehmen wir so nicht wahr. Was wir sehr wohl wahrnehmen, ... das ist ein sogenanntes Knistern. Sie merken, es ist eine sogenannte Grundfrustration da. Und die Leute sind sehr unzufrieden mit der Situation, das kann vielfältige Gründe haben. Und wenn dann auch noch die Polizei hinzukommt und sagt, dass ein bestimmtes Lärmmaß überschritten ist, dass ein Maß an Verunsicherung an Personen an einem Raum überschritten ist, dann muss man als Polizei mittlerweile sein Wort sehr sorgfältig wählen, um da nicht den berühmten Funken in den Benzinkanister zu werfen.*“ (Report München, 04.08.2020). Bei dem Zitat klingt aber auch ein deutliches Maß an Verunsicherung mit, denn gesellschaftliche „Frontlinien“ scheinen sich zunehmend zu verhärten.

Die hier angesprochene „Grundfrustration“ bzw. Verunsicherung ist wohl ein weiterer Faktor für die zunehmende Angst in unserer Gesellschaft (Feltes, 2019b). Die Angst davor, Opfer zu werden, spiegelt weniger konkrete Bedrohungen durch Kriminalität, sondern eher allgemeine Verunsicherung wider, hervorgerufen durch medial konnotiert defätistische Krisenwahrnehmung, Segmentierung, Marginalisierung sowie zunehmende gesellschaftliche Herabstufungen von Bevölkerungsgruppen. Diese „*wabernde Angst*“ (Feltes) - der Soziologe *Bauman* (2006) nannte es „*Liquid Fear*“ - durchzieht den Alltag und legt sich wie ein Nebelschleier über Wahrnehmungen. Die „*liquid fear of crime*“ in „*liquid times*“ geht einher mit einem Leben in einem Zeitalter der Unsicherheit.

Es ist eine Herausforderung für die Polizei, sich in einem solch kritischen gesellschaftlichen Milieu zu bewegen. Fehleinschätzungen werden bei diesen komplizierten, weil vielschichtigen Umfeldbedingungen und offenkundig sinkenden Toleranzschwellen wahrscheinlicher. Allerdings werden auch hier Fehler, die immer und überall und eben auch bei der Polizei gemacht werden, nicht systematisch offengelegt und transparent aufgearbeitet. Zu oft zieht man sich in das aus rechtlichen und persönlichen Zwängen konstruierte eigene „Schneckenhaus“ zurück und folgt der seit vielen Jahren bekannten Linie: Das Problem oder der Fehler wird erst einmal relativiert oder bestritten; wenn es dann gar nicht mehr geht, wird der Vorfall als „Einzelfall“ bezeichnet, eine wirklich unabhängige öffentliche Aufarbeitung findet nicht statt. Derzeit noch vereinzelt Selbstkritik aus den eigenen Reihen wird in der Regel barsch gekontert.

Ein weiterer in diesem Kontext immer wieder intonisierter Aspekt ist die inzwischen bedenkliche individuelle Überlastung. Der Vorsitzende des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Sebastian Fiedler, hatte auf die Studie von Singelstein u.a. reagiert. Er sprach von Überlastungserscheinungen, die bis zum sogenannten Burn-Out reichen würden. Zerbrochene Beziehungen und Ehen seien nicht selten weitere Folgeerscheinungen. Die Polizei ist möglicherweise tatsächlich überlastet, vor allem aber, weil sie (auch) zu viele Aufgaben wahrnimmt, für die eigentlich andere Institutionen in unserer Gesellschaft zuständig wären. Im Rahmen der „Defund-the-Police“-Debatte wurde dieser Aspekt der „non-crime-calls“ und des Umgangs damit thematisiert, ohne dass diese Überlegungen in Deutschland angemessen wahrgenommen wurden. Dabei konnten Studien auch in Deutschland immer wieder zeigen, dass Polizeihandeln weit über das Image des „Crime Fighters“ hinausgeht und die Bekämpfung von Straftaten sogar nur einen eher kleinen Teil polizeilichen Alltagshandelns ausmacht, welches zu einem Großteil aus allgemeinem Konflikthandling besteht (vgl. dazu bereits Feltes, 1990, 1995). Die individuelle Verfasstheit eines Beamten oder einer Beamtin wirkt sich auf sein / ihr Verhalten aus, auch bei Grenzüberschreitungen, nicht nur, weil der berufliche Blick der Polizist\*innen sich vornehmlich auf die Schattenseiten der Gesellschaft richtet. Gerade deshalb bedürfen innerpolizeiliche Früherkennungsmechanismen des Ausbaus. Auch der / die „Stabilste“ kann irgendwann in eine Krise laufen und bedarf der Hilfe, die in anderen sozialen Berufsfeldern, z. B. via regelmäßiger Supervision oder Debriefing, weit verbreitet oder sogar Standard sind.

### **Was wird getan, was kann (noch) getan werden?**

Der US-amerikanische Polizeiforscher Wexler weist darauf hin, dass Fortbildung zwar wichtig sei; die Polizeibeamten müssten jedoch auch mit dem „Elefanten im Raum“ konfrontiert werden. Als „Elefant“ sieht er in diesem Zusammenhang eine Polizeikultur, die übermäßig empfindlich auf Kritik an Beamten reagiert und nur ungern harte, unangenehme Gespräche führt. Die Umgestaltung dieser Kultur könnte helfen, „aus dem Morast herauszukommen, in dem wir uns befinden“. Aber Kultur sei etwas, „über das fast niemand spricht oder an dem er arbeitet“ (Wexler, 2020, Übersetzung durch die Verf.).

Wie dieser „Elefant“ (nicht) reagiert, und welche Folgen dies haben kann, wird an dem Fall Ouri Jallow exemplarisch deutlich, der 2005 in Dessau in einer Polizeizelle verbrannte. 15 Jahre nach diesem Ereignis stellten zwei vom Rechts- und Verfassungsausschuss des Landtages in Sachsen-Anhalt eingesetzte Sonderberater fest, dass das Einschreiten der Polizeibeamten in allen Punkten rechtswidrig war. Die Anordnung und Durchführung der Blutentnahme sowie die Ingewahrsamnahme zur Identitätsfeststellung erfolgten

ohne gesetzlich vorgeschriebene richterliche Entscheidungen und nach der Ingewahrsamnahme bis zum Tod einige Stunden später wurde gegen diverse gesetzliche Regelungen verstoßen. Die Fixierung war rechtswidrig, ebenso wie Durchführung und Dauer der Ingewahrsamnahme im fixierten Zustand. Kein Polizeibeamter sah sich in direkter Verantwortung für die ganz erhebliche Freiheitsentziehung. Über Stunden hinweg erfolgte keine fortwährende Überprüfung der Voraussetzungen für diese intensiven Eingriffe in das Recht der persönlichen Freiheit und keine fortwährende Überwachung des Gesundheitszustands und des vermeintlichen Grundes für die vollzogene Fixierung an Händen und Füßen in Rückenlage. Insgesamt hätte, so die Berater, der Tod von Ouri Jallow mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können. Ungeachtet dieser Ergebnisse im Einzelnen wirft dieser Fall die Frage auf, wieso solche grundlegenden Fehler überhaupt gemacht werden konnten, ohne dass sie bemerkt wurden und wieso über 15 Jahre hinweg justizielle Versuche der Aufarbeitung fehlschlagen, abgesehen von dem Schuldspruch gegen den verantwortlichen Dienstgruppenleiter wegen fahrlässiger Tötung. Dabei wurde die Frage noch immer nicht beantwortet, wie es denn überhaupt zu dem Brand in der Zelle kommen konnte.

Die Frage, ob eher strukturelle oder eher persönlichkeitsbezogene Faktoren in diesem Verfahren eine Rolle dafür spielten, dass polizeiliches Fehlverhalten geschah bzw. nicht erkannt wurde, man darauf nicht reagierte und letztlich versuchte, die Aufarbeitung zu erschweren, wird man trotz der umfangreichen Darlegungen der Sonderermittler nicht mehr beantworten können. Wahrscheinlich ist aber, dass es eine Mischung aus verschiedenen Aspekten war: Individuelles Fehlverhalten, eine Kultur des Wegschauens auf der Wache insgesamt bis zur strukturellen Unfähigkeit für eine transparente Aufarbeitung. Insgesamt liegen typische Merkmale vor, wie man sie in vergleichbaren Situationen häufiger vorfindet. Wenn das durch individuelles Fehlverhalten entstandene Problem erst einmal in der Welt ist, wird die Aufklärung erschwert. Externe Kritik wird als persönlicher Anwurf empfunden, internen Aufklärungsbemühungen der kohäsiv und gleichzeitig selbstbestätigend wirkende Korpsgeist entgegengesetzt.

Es geht aber auch anders, wie das positive Beispiel im Nachgang von Ereignissen in Köln im Jahre 2002 zeigt, die auch durch wissenschaftliche Studien unterstützt (Wiendieck et al., 2002) intensiv aufgearbeitet wurden. Dadurch konnten zahlreiche sehr wirksame präventive Gegenstrategien, hilfreiche kommunikative und soziale Tools und notwendige innerbetriebliche bzw. organisatorische Maßnahmen entwickelt werden, die seither im polizeilichen Bewusstsein verankert sein sollten. Sie bedürfen jedoch ständiger Fortentwicklung und Anpassung an die sich verändernde polizeiliche Lebenswirklichkeit, vor allem aber fachwissenschaftlicher Begleitung (Behrendes aaO.).

Ob dies tatsächlich durchgängig geschieht, darf man bezweifeln. Der „Elefant“ Polizeikultur ist dickhäutig, schwerfällig und führt ein Eigenleben. Es bedarf massiver sowohl politischer als auch polizeiinterner Anstrengungen, um ihn auf einen anderen Weg zu bringen. Begonnen werden muss damit immer unmittelbar nach Ereignissen, wie möglicherweise fehlgelaufenen Einsätzen. Dies kann dadurch geschehen, dass man sich gemeinsam eigene Einsatzvideos oder auch in den sozialen Netzwerken hochgeladene oder von Medien ausgestrahlte Videos ansieht und beginnt, darüber zu sprechen. Dabei kann es um unangemessene Anwendung von unmittelbarem Zwang und der hierbei manchmal fließenden Grenze hin zur rechtswidrigen Polizeigewalt, um rassistisches Verhalten, „Racial Profiling“ oder auch den falschen Umgang mit psychisch gestörten Personen gehen. Letzteres ist seit geraumer Zeit ein besonderes Problem: Rund 80 % der im Rahmen eines Polizeieinsatzes getöteten Personen waren mehr oder weniger offensichtlich psychisch gestört oder krank (Feltz / Alex, 2021). Die Konsequenz, in solchen Kontexten mehr entsprechend ausgebildetes Fachpersonal einzusetzen hat in New York dazu geführt, dass im Rahmen eines Pilotprogramms Notrufe, die Personen mit emotionaler oder psychischer Belastung betreffen, von Sozialarbeitern und Krisenarbeitern für psychische Gesundheit beantwortet werden. Polizeibeamte werden nur noch einbezogen, wenn eine klare Bedrohungssituation besteht. Das Projekt baut auf einem Vorgängerprojekt in Eugene auf (Williams, 2019).

Wexler (2020) beschreibt eindrucksvoll die üblichen Reaktionen auf solche Gespräche mit Einsatzbeamten, die in der Regel als „*Montagmorgensgespräche*“ stattfinden, weil sich die meisten der zu besprechenden Probleme am Wochenende ereignen: Als erstes kollektives Schweigen, verschränkte Arme, Blicke zur Decke gerichtet. Tenor: Was geht uns das an? Dann einzelne Versuche, den Vorfall zu negieren, zu behaupten, man hätte etwas nicht gesehen oder die Bilder würden „lügen“. Vor allem aber erfolgt immer der Hinweis, man müsse doch die Vorgeschichte angemessen berücksichtigen und nein, rassistisch wurde keinesfalls gehandelt.

Für den weiteren Verlauf ist es ganz wichtig, dass der Vorgesetzte darauf hinweist, dass es darum geht, aus dem Ereignis zu lernen. Die Diskussion wird vor allem dann schwierig und muss genau deswegen geführt werden, wenn es um möglichen Rassismus geht. Eine Führungskraft, die dieser Herausforderung ausweicht, in dem sie entweder das Gespräch abbricht oder es erst gar nicht zu einem solchen Gespräch kommen lässt, hat nicht verstanden, dass diese Auswertungen von Einsätzen (gleich ob sie anhand von Videos, Tagebucheinträgen oder Anzeigen erfolgen) wesentlicher Bestandteil einer „lernenden Organisation“ sind, die so oft innerhalb der Polizei beschworen wird. Derartige Vorfälle aufzuarbeiten, Ergebnisse festzuhalten und Folgerungen zu ziehen sowie derartige Prozesse auch öffentlich zu machen, das

wäre ein guter Weg. Polizeiführer müssen sich, so die Forderung von Wexler, „*angenehm bei diesen unangenehmen Gesprächen fühlen*“ (2020).

Im Bereich der Ausbildung sollte bereits beim Auswahlverfahren darauf geachtet werden, dass Bewerber mit bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen, zum Beispiel autoritären Vorstellungen oder latenter Fremdenfeindlichkeit, keine Chance haben, die Ausbildung zu beginnen. Allerdings setzt dies aufwändige psychologische Testverfahren voraus.

In den „Bochumer Dunkelfeldstudien“ zeigte sich, dass im Verlauf der letzten drei Jahrzehnte repressive Motive bei der Anzeigeerstattung erheblich zugekommen haben (Feldes 2019c, Feldes / Reiners 2019). Möglicherweise gilt diese Tendenz zu mehr Punitivität auch für Polizeibeamt\*innen. Dies könnte bedeuten, dass die Idee des „Wir gegen Sie“ („Feindbilder“) sich in der Subkultur Polizei stärker ausgeprägt hat und empathische Einstellungen zurückgegangen sind.

### **Nichts tun ist keine Lösung**

Vom irischen Denker Edmund Burke ist die Sentenz überliefert: „*Für den Triumph des Bösen reicht es, wenn die Guten nichts tun.*“ Gefährlich sind nicht nur Extremisten, sondern auch diejenigen, die Vorurteile schüren, die ein Klima der Verachtung erzeugen (Benz, 2020). Wichtig sind daher Sensibilität und ein Bewusstsein dafür, wann Ausgrenzung und Abwertung beginnen. Wenn Personen, die in Gewahrsam genommen werden, demütigend oder entwürdigend behandelt werden, dann mögen es einzelne Beamte sein, die sich rechtswidrig verhalten. Gleichgültigkeit und Unachtsamkeit der Kolleg\*innen stehen aber oft am Anfang eines Prozesses der schleichenden Verrohung des Geistes.

Die Akzeptanz oder Etablierung einer Kultur des Wegsehens und Weghörens führen mittelfristig zu einer Kultur in der Polizei, die nicht akzeptiert werden darf. Dabei spielt es keine Rolle, ob es um einen grenzwertigen Witz, unangemessen herablassenden Ton bei Kontrollen, diskriminierende, rassistische im schlimmsten Fall rechtsradikale Posts in geschlossenen WhatsApp-Gruppen oder die Zurschaustellung eindeutig bestimmten radikalen Gruppen zuzuordnender „Spuckis“ auf oder in Dienstfahrzeugen, an Einsatzkleidung oder Einsatzgeräten handelt - alles Beispiele, die sich in der jüngsten Zeit tatsächlich so ereignet haben.

Das ist für eine demokratische Bürgerpolizei in keiner Weise tolerabel und bedarf eines unmittelbaren und klaren ablehnenden Statements im Kolleg\*innenkreis sowie möglichst unmittelbarer Aufarbeitung von Vorgesetzten, strukturell ergänzend z. B. auch im Rahmen einer hinreichenden Sensibilisierung sowie einer stetigen und intensiven Reflexion solch fragwürdiger

Alltagspraxis (Abdul-Rahman et al., 2020b, S. 54). Negative Konnotationen des Begriffs Korpsgeist in diesem Sinne darf sich die Polizei nicht leisten. *„Korpsgeist ist die Umkehrung von etwas, was die Polizei unbedingt braucht: Teamgeist. Polizisten bilden eine Gefahrengemeinschaft. Wenn die am Wochenende in den Vergnügungsvierteln unterwegs sind, sind sie ständig in Gefahr, angegriffen zu werden. Sie müssen sich aufeinander verlassen können. Die Frage ist: Wo kippt gesunder Teamgeist in negativen Korpsgeist?“* (Behrendes in Süddeutsche Zeitung, 27.05.2015).

Wenn eine deutliche interne Ansprache zu keiner Verbesserung führt oder nicht möglich scheint, könnten Whistleblower-Systeme, über die gerade intensiv diskutiert wird, nicht nur in Zusammenhang mit unabhängigen Polizeibeauftragten oder externen Beschwerdestellen hilfreich sein. Verschiedene Bundesländer forderten ihre Beamten nach den Ereignissen im Jahr 2020 mit internen Rundschreiben explizit zu (ggf. auch anonymen) Meldungen auf. Die Unterstützung sog. Whistleblower ist auch bei der Polizei schon deshalb als notwendiges Korrelat einer Vielzahl von internen Maßnahmen überlegenswert, weil es die Öffentlichkeit im so wichtigen Bereich hoheitlicher Eingriffsverwaltung vor Fehlverhalten und -entwicklungen schützt und weil man damit gute Erfahrungen im Bereich von Korruption und Compliance außerhalb der Polizei gemacht hat.

Umso wichtiger ist es deshalb, dass auch die Whistleblower selbst vor Unannehmlichkeiten hinreichend geschützt werden. Dies entspricht auch der Intention der Ende 2019 verabschiedeten „EU-Whistleblower-Richtlinie“, die jedoch noch in deutsches Recht zu überführen ist. Schon deshalb ist es wichtig, auch für Behördenangehörige möglichst zügig sichere interne oder externe Kommunikationskanäle zum beabsichtigten Empfänger einzurichten oder unabhängige Beschwerdestellen zu schaffen. Es kann nicht sein, dass Whistleblower mutmaßlich aus Sorge vor Entdeckung den Weg zu den Medien suchen müssen, wie zuletzt in Berlin.

Das gilt insbesondere für kohäsiv wirkende Feindbilder gegen bestimmte deviante Gruppen, ein gewichtiges negatives Strukturelement des Korpsgeistes. Solche können sich ohne gezieltes, facettenreiches und durchdachtes Countersetting mitunter auch durch jahrelangen Einsatz in Brennpunkt-Wachen entwickeln. Der häufige Kontakt mit alkoholisierten oder unter Drogen stehenden Personen kann abstumpfen, und Gruppierungen, die reflexartig den Rassismus-Vorwurf gegen die Polizei bemühen, den polizeilichen Einsatz per Handy dokumentieren und sogar live in soziale Netzwerke streamen, können Selbstvertrauen und Selbstsicherheit von Polizeibeamt\*innen erschüttern und Frustration erzeugen.

Das kann letztlich dazu führen, dass über derart erzeugte selektive Wahrnehmung nicht nur die (eigenen) kriminalstatistischen Fakten angezweifelt wer-

den, sondern Feindbilder erwachsen, im schlimmsten Fall gepflegt und darüber die Reihen geschlossen werden. Verschiedentlich wird daher ein regelmäßiges personelles Rotationsprinzip in besonders herausfordernden Dienststellen gefordert. Supervision, Debriefing, Coaching, beständige und nachhaltige Fortbildung sowie das vorbeugende Generieren polizeilicher Stressresistenz in belastenden Einsatzsituationen können helfen. Entscheidend aber ist und bleibt die unmittelbare und direkte „soziale Kontrolle“ durch Kolleg\*innen und Vorgesetzte, ein positiv konnotiertes Element des Korpsgeistes. Sie entscheiden letztlich, ob sich aus einer demokratischen (Bürger) Polizei eine Polizei entwickelt, die sich Vorwürfen von Rassismus, Rechts extremismus und exzessiver Gewalt ausgesetzt sieht.

## **Fazit**

Andreas Zick hinterfragt kritisch, ob die Idee einer normausgleichenden Mitte überhaupt noch trägt, z. B. weil wir den Anteil politischer Bildung in den Schulen heruntergefahren haben. Gerade in den dargestellten Konfliktsituationen braucht es aber mündige Bürgerinnen und Bürger. Die kritische Frage muss auch für die Aus- und Fortbildung von Polizeibeamt\*innen gestellt werden. Dabei gibt es gute Beispiele und Handlungsleitfäden.

Wenn, wie Zick feststellt, in der breiten Bevölkerung die Legitimierung von Hass- und Gewalttaten zunimmt und wir diese Fakten ignorieren, dann kann dies mittelfristig negative Konsequenzen für unser Gemeinwesen haben. Polizist\*innen ankern mehrheitlich in der Mitte der Bevölkerung und sie sollen aus dieser Position heraus idealtypisch die Sicherheitsbedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen abdecken. Diese Mahnung impliziert allerdings auch die Empfänglichkeit der Polizei für sich im Zeitalter digitaler Medien massiv verbreitende einfache Wahrheiten und deren notwendige Einordnung in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext, ebenso wie dies bei beträchtlichen Teilen der Bevölkerung der Fall der Fall zu sein scheint.

Derartige Vereinfachungen greifen aber in nicht nur aktuell komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen nicht (vgl. Decker et al., 2020). Die aus der zunehmenden Komplexität entstehende Skepsis, anwachsende Unzufriedenheit und zunehmende allgemeine Verunsicherung, die Angst vor einem aktuell pandemisch (mit-) beeinflussten gesellschaftlichen Abstieg, kann durchaus auch auf Teile der Sicherheitsbehörden übergreifen. Zumindest werden Polizeibeamt\*innen damit fortlaufend in ihrem Berufsalltag konfrontiert und möglicherweise auch „infiziert“. Ein derartiges lebensweltliches Setting kann eine Grundstimmung erzeugen, die sich unabhängig von einer latenten oder verfestigten inneren Einstellung anlassbezogen auch in

offener oder verdeckter Aggression entladen kann, was vordergründig vielleicht menschlich nachvollziehbar erscheint, an der sensiblen Stelle staatlicher Eingriffsverwaltung jedoch keinesfalls tolerabel ist.

Wenn bei der der Hessischen Polizeistudie (2019) etwa 27,6 % der Befragten der Aussage (eher) zustimmen, es bestehe Gefahr, dass Deutschland ein „islamisches Land“ werde, so zeigt sich ein problematisches „Brücken-“ bzw. ein „toxisches Narrativ“ (PRIF, 2018; Baldauf et al., 2017) in den Reihen der Polizei, das Alarmstimmung erzeugen sollte. Wenn darüber hinaus in der Studie 44,8 % angeben, dass sie Probleme mit Vorurteilen sehen, kann von Entwarnung keine Rede sein. Es ist daher wichtig, nachhaltig und gezielt gegen gruppenbezogene Vorurteile innerhalb der Polizei anzugehen, und zwar bevor sie zu verfestigten Haltungen werden. Dabei muss ggf. auch fremde Hilfe in Anspruch genommen werden (Zick, 2020).

Letztlich bleibt es mangels hinreichender, systematisch forschungsgeleiteter empirischer Belege für den Augenblick ungeklärt, ob man annehmen darf oder muss, dass die Polizei ein strukturelles Gewalt- oder ein strukturelles Rassismus- oder Extremismusproblem hat. Abdul-Rahman et al. (2020b, S. 7) schreiben dazu über die Ergebnisse ihrer Studie: *„Die Befunde (...) verweisen darauf, dass die Benachteiligung von PoC und Personen mit Migrationshintergrund nicht vorrangig ein individuelles Problem einzelner Beamt\*innen darstellt. Es handelt sich ebenso um ein strukturelles Problem polizeilicher Praxis. Dies meint nicht, dass die Polizei in Gänze davon betroffen wäre oder gezielt so handelte. Um ein strukturelles Problem handelt es sich vielmehr, da sowohl die Entstehung von Erfahrungswissen und veräumlichtem Polizeihandeln als auch unbewusste Stereotype keine zufälligen Erscheinungen bei einzelnen Beamt\*innen sind, sondern (auch) aus den Strukturen der Organisation Polizei entstehen – etwa ihren Aufgaben und Tätigkeiten, der Art und Weise der Umsetzung dieser sowie den Formen des Umgangs mit Fehlern und Missständen“*.

Richtig ist sicherlich, dass die Fälle von Rechtsextremismus und Rassismus in der Polizei mit der Struktur der Polizei, ihrer Personalauswahl, mit ihren Aufgaben und Tätigkeiten, mit den Aufgabenbeschreibungen und gesetzlichen Vorgaben, mit (noch) fehlenden Räumen für Reflexion und Coaching, mit den Formen des Umgangs mit Fehlern und Missständen zu tun haben, sodass auch strukturelle Elemente des Settings der Organisation in die Betrachtung zu möglichen Lösungsansätzen einbezogen werden müssen. Ein tatsächlich strukturelles Problem ist der oftmals nicht angemessene Umgang mit Fehlern, wenn es an Transparenz und objektiver Aufarbeitung mangelt. Die Polizei benötigt eine andere, eine neue und offensivere, transparente Fehlerkultur.

Eine Lösung des Problems könnten neben den oben angesprochenen Maßnahmen innerhalb der Polizei unabhängige, externe Beschwerdestellen oder

Ombudsleute sein (Den Boer et al., 2008). Im Rahmen eines ergebnisoffenen Diskurses könnten dort fragwürdige Vorfälle aufgearbeitet werden. Solche Stellen gibt es z.B. in Belgien, Schottland, England und Wales, insbesondere seit dem Macpherson-Report (Macpherson of Cluny, 1999), sowie in Dänemark und Portugal (s. Cremer / Töpfer 2019). In Deutschland wehrt man sich nach wie vor gegen die Einrichtung solcher Stellen, obwohl die Mehrheit der Bevölkerung sie begrüßen würde. So wurde 2020 ein entsprechender Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, eine solche Beschwerdestelle für die Bundespolizei einzusetzen („Bundespolizeibeauftragtengesetz“), im Bundestag abgelehnt. Immerhin gibt es in einigen Bundesländer Beschwerdestellen, wobei selbst dort, wo sie als „unabhängig“ bezeichnet werden, sie es nur sehr bedingt sind. In diesem Zusammenhang interessant ist aber auch die Frage, warum sich die überragende Mehrheit der Polizisten\*innen ob der permanenten Vorwürfe nicht selbst mit klaren Statements positioniert, ein eigenes berufsethisch positives Narrativ setzt und den Diskurs weitgehend nur den Standesvertretungen überlässt.

*„Cop Culture mit ihren ‚Handlungsmustern‘ und Polizeikultur mit den ‚Leitbildern‘ bewerten die Polizei(-arbeit) von zwei unterschiedlichen Perspektiven aus. Sie kommen deshalb zu ziemlich disparaten Bewertungen der sozialen Wirklichkeit und der polizeilichen Aufgabe: Während sich Leitbilder danach richten, was politisch gewünscht und dementsprechend korrekt ist, orientieren sich die Handlungsmuster eher nach den praktischen Erfahrungen der Polizisten und den von ihnen definierten Erfolgskriterien. Etwas polemisch zugespitzt ist der Unterschied zwischen Leitbildern und Handlungsmustern etwa so zu benennen: Leitbilder werden publiziert, können aber nicht das polizeiliche Handeln anleiten. Handlungsmuster dagegen leiten das polizeiliche Handeln an, werden aber nicht publiziert“ (Behr, 2018, S. 150).*

Diese Disparität zwischen dem, was professionell erarbeitete Leitbilder beabsichtigen und mutmaßlich in praxi bewirken, ist durch ein neues Setting und qualitätsgesicherte Selbstbindung auf allen Ebenen anzugehen. Das bedarf intensiver, zeitaufwändiger Prozesse, würde sich aber lohnen, weil problematische Haltungen und Einstellungen und auch ein der Polizei eigener, ausgeprägter, mitunter bedenklicher „Konformitätsdruck“ (Heitmeyer, Tagesspiegel 23.10.2020) aufgebrochen werden könnten.

Ob der Einsatz von Expertenkommissionen, Sonderermittlern oder eigene Stabsstellen für rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei oder den Innenministerien weiterhelfen, wird man bezweifeln dürfen. Sie können die Situation analysieren, Lagebilder erstellen und Gegenstrategien entwickeln. Ob dies dann zur Problemlösung beitragen kann, wird man abwarten und anhand der erzielten Ergebnisse bewerten müssen. Interne Strukturen lassen sich nicht nur durch Berichte von Kommissionen ändern. Sie sind über Jahre

und Jahrzehnte gewachsen, und ähnlich der „lokalen Gerichtskultur“ (Church, 1985), die sich ebenfalls durch Gesetze nicht ändern lässt, wird man auch bei der Polizei davon ausgehen müssen, dass dort wo es nötig ist zumindest kein rascher Einstellungswandel geschehen wird.

Bis dahin können und müssen andere Maßnahmen helfen. Eine Regelprüfung auf Verfassungstreue, wie sie in Bayern sogar mit obligatorischer Preisgabe der genutzten Accounts bei Sozialen Medien in bestimmten Fällen möglich ist, wäre ein Weg. Dabei handelt es sich aber um eine Maßnahme, die von Datenschützern und Oppositionsparteien kritisch kommentiert wird, erinnere sie doch an den seit spätestens 1991 abgeschafften „Radikalenerlass“.

Das Grundproblem, wonach das allgemeine politische und gesellschaftliche Klima Diskriminierungen in verschiedensten Bereichen begünstigt, bleibt dabei aber bestehen. Ebenso die Entwicklung eines Misstrauens und auch einer Polarisierung zwischen Polizei und Zivilgesellschaft (Quent, Deutschlandfunk 09.07.2020), dem man nur über die Bereitschaft zu gesamtgesellschaftlichen Veränderungen entgegenwirken kann. Ob dies angesichts des deutlichen und massiven Drucks von rechts möglich ist, muss man bezweifeln. Umso wichtiger ist es, dass sich Polizei und Politik der in diesem Beitrag angesprochenen Probleme bewusst sind und ein stetiges Augenmerk darauf haben, wie und wohin sich „unsere“ Polizei entwickelt.

Letztlich darf man aber nicht den Fehler machen, mit einer Vielzahl nicht forschungsgeleiteter Maßnahmen mutmaßlich identifizierte Problemstellungen und Defizite überregulieren zu wollen. Auch wenn sich einige Sofortmaßnahmen schnell und wahrscheinlich problemlos umsetzen ließen und vielleicht auch begrenzt Wirkung entfalten würden, bedarf es zuerst eines oder auch mehrerer spezifischer, wissenschaftlich begleiteter Studiensettings. Hunold et al. (2020) monieren in diesem Zusammenhang, dass die wiederkehrenden Berichte über mutmaßliches Fehlverhalten die Notwendigkeit verdeutlichen, *„forschungsbasierte, kritisch reflektierende Diskussionen über die Verbreitung von extremistischen, die Demokratie gefährdenden Einstellungen bei Polizist\*innen und über Strukturen, die diskriminierende Handlungspraktiken ermöglichen“* zu führen. Für die Erkenntnis und sachgerechte, nachhaltige Prävention ist also zunächst eine genaue Analyse erforderlich. Oberflächliche Debatten, wie sie derzeit immer noch lagerorientiert geführt werden, sind dann eher Teil des Problems, wie Zick sehr richtig feststellt (ders., 2020).

## Literatur

- Abdul-Rahman, Laila* (2020): „Rassismus ist nicht nur ein Problem der Polizei, sondern ein gesamtgesellschaftliches“. Interview in „Jetzt“; zuletzt abgerufen am 25.11.2020 unter <https://tinyurl.com/y486qvdX>
- Abdul-Rahman, Laila / Grau, Hannah Espín / Singelnstein, Tobias* (2020 a): Körperverletzung im Amt durch Polizeibeam\*innen (KviAPol). Polizeiliche Gewaltanwendung aus Sicht der Betroffenen, Zwischenbericht, 2. Auflage, zuletzt abgerufen am 01.09.2020 unter: <https://kviapol.rub.de/index.php/inhalte/veroeffentlichungen>.
- Abdul-Rahman, Laila / Grau, Hannah Espín / Singelnstein, Tobias* (2020b): Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt\*innen“ (KviAPol): Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung, zuletzt abgerufen am 11.11.2020 unter <https://kviapol.rub.de/index.php/inhalte/veroeffentlichungen>.
- Aden, Hartmut / Fährmann, Jan / Bosch, Alexander* (2020): Intransparente Polizeikontrollen – rechtliche Pflichten und technische Möglichkeiten für mehr Transparenz, in: Hunold / Ruch (Hrsg.), Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, Wiesbaden, S. 3 – 22.
- Baldauf et al.* (2017): Toxische Narrative. Monitoring Rechts-Alternativer Akteure, Amadeu Antonio Stiftung (Hrsg.), Berlin.
- Bauman, Zygmunt* (2006): Liquid fear, Cambridge.
- Beck, Ulrich* (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt.
- Behr, Rafael* (2009): Coaching und Supervision als Professionalisierungsinstrument für Führungskräfte der Polizei, in: Barthel, Christian (Hrsg.), Personalentwicklung als Führungsaufgabe in der Polizei, Stuttgart, S. 194 – 220.
- Behr, Rafael* (2018): Polizei.Kultur.Gewalt. Polizeiarbeit in der „offenen Gesellschaft“, Lehr- und Studienbrief, Akademie der Polizei Hamburg, zuletzt abgerufen am 07.09.2020 unter <https://tinyurl.com/y3wppwel>
- Behr Rafael* (2019): Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden“, in: Howe / Ostermeier (Hrsg.), Polizei und Gesellschaft: Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung, Wiesbaden, S. 17 – 45.
- Benz, Wolfgang* (2020): Vom Vorurteil zur Gewalt. Politische und soziale Feinbilder in Geschichte und Gegenwart, Freiburg.
- Biess, Frank* (2019): Republik der Angst. Eine andere Geschichte der Bundesrepublik. Reinbek.
- Bornewasser, Manfred / Eckert, Roland / Willems, Helmut* (1996): Die Polizei im Umgang mit Fremden - Problemlagen, Belastungssituationen und Übergriffe. In: Schriftenreihe der Polizei- Führungsakademie,

- Heft 1/2, 1996: Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie, Lübeck, S. 9 – 106.
- Bundesamt für Verfassungsschutz* (2020): Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden. Lagebericht. Köln.
- Church, Thomas W.* (1985): Examining Local Legal Culture. *Research Journal*, Volume 10, Issue 3, S. 449 - 518.
- Cremer, Hendrik / Töpfer, Eric* (2019): Racial Profiling aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive, in: Kugelmann (Hrsg.): *Polizei und Menschenrechte*, Bonn, S. 366 - 371.
- Decker, Oliver / Brähler, Elmar (Hrsg.)* (2020): *Autoritäre Dynamiken. Alte Ressentiments – neue Radikalität. „Leipziger Autoritarismus-Studie“*, Gießen.
- De Graaf, Vincent / Verstichel, Annelies* (2006): Empfehlungen für die Polizeiarbeit in multiethnischen Gesellschaften, in: IFSH (Hrsg.), *OSZE-Handbuch*, S. 343 – 358.
- Den Boer, Monica / Fernhout, Roel* (2008): *Policing the Police. Police Oversight Mechanisms in Europe: Towards a Comparative Overview of Ombudsmen and their Competencies. Background Report*, zuletzt abgerufen am 24.11.2020 unter [https://www.asef.org/images/docs/1270-Police\\_Oversight\\_Mechanisms\\_in\\_Europe.pdf](https://www.asef.org/images/docs/1270-Police_Oversight_Mechanisms_in_Europe.pdf).
- Der Bürgermeister von Rotterdam* (1997): *Rotterdam Charter* vom 16.10.1997, zuletzt abgerufen am 19.10.2020 unter [https://amnesty-polizei.de/wp-content/uploads/2009/02/rotterdam\\_charta.pdf](https://amnesty-polizei.de/wp-content/uploads/2009/02/rotterdam_charta.pdf)
- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.)* (2020): *Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus*, zuletzt abgerufen am 24.11.2020 unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/>
- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz - ECRI* (2020). *ECRI-Bericht über Deutschland (Sechste Prüfungsrunde)*, März 2020, Ziff. 104 ff. und S. 41, zuletzt abgerufen am 24.11.2020 unter <https://rm.coe.int/ecri-report-on-germany-sixth-monitoring-cycle-german-translation-/16809ce4c0>
- Feltes, Thomas* (1990): *Polizeiliches Alltagshandeln. Ergebnisse einer Analyse von Notrufen und Funkstreifenwageneinsätzen*. Arbeitspapier, Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg, 1990, zuletzt abgerufen am 25.10.2020 unter [www.thomasfeltes.de](http://www.thomasfeltes.de).
- Feltes, Thomas* (1995): *Notrufe und Funkstreifeneinsätze als Messinstrument polizeilichen Alltagshandelns*, in: *Die Polizei*, 1995, S. 157 – 174.
- Feltes, Thomas* (2012): *Polizeiliches Fehlverhalten und Disziplinarverfahren – ein ungeliebtes Thema. Überlegungen zu einem alternativen Ansatz*. In: *Die Polizei*, S. 285 - 292 und S. 309 - 314.

- Feltes, Thomas* (2019a): Innere Sicherheit in unruhigen Zeiten. Zur sicherheitspolitischen Lage (nicht nur) in Deutschland. In: *SIAK-Journal, Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis des Bundesministeriums für Inneres, Österreich, Heft 4*, S. 29 - 40
- Feltes, Thomas* (2019b): Die „German Angst“. Woher kommt sie, wohin führt sie? Innere vs. gefühlte Sicherheit. Der Verlust an Vertrauen in Staat und Demokratie. In: *Neue Kriminalpolitik 1*, S. 3 - 12.
- Feltes, Thomas* (2019c): Sicherheit und Sicherheitsgefühl in Bochum. 40 Jahre Dunkelfeldstudie in einer deutschen Großstadt. In: *Bewährungshilfe*, S. 267 - 280
- Feltes, Thomas* (2020): Der sog. „Strukturbericht“ zu „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) des LKA Baden-Württemberg und seine Verwendung im Rahmen von Verwaltungsentscheidungen – eine kriminologisch-rechtstatsächliche Bewertung. In: *Der Kampf gegen Rocker* (hrsg. von Th. Feltes und F. Rauls), Frankfurt, S. 43 - 82.
- Feltes, Thomas / Fischer, Thomas* (Hrsg.) (2013): *Polizeiliche Ausbildung und polizeiliches Handeln – Empirische Studien und Ergebnisse*. Frankfurt a. M.
- Feltes, Thomas / Plank, Holger* (2020): Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei? Ein Beitrag für und über eine „rechtschaffen(d)e“, demokratische (Bürger-)Polizei (mit Holger Plank). Online only, verfügbar unter [www.thomasfeltes.de](http://www.thomasfeltes.de).
- Feltes, Thomas / Reiners, Paul* (2019): Sicherheit und Sicherheitsgefühl in Bochum. Exemplarische Befunde der Bochumer Dunkelfeldstudie 2015/2016 (»Bochum IV«). In: *MSchrKrim*, 102(2): 1 – 15.
- Hecker, Meike* (2019): *Vertrauen in der Stadt – Vertrauen in die Stadt. Die Wahrnehmung polizeilicher Legitimität im städtischen Raum. Zivile Sicherheit*, Band 18, Berlin.
- Hecker, Meike* (2020): Polizeivertrauen als Teil Kommunalen Kriminalprävention, in: *Haverkamp et al., Auf den Spuren der Kommunalen Kriminalprävention in Deutschland*, Tübingen, S. 29 – 39.
- Hermanutz, Max* (2013): *Polizeiliches Auftreten - Respekt und Gewalt: Eine empirische Untersuchung zum Einfluss verbaler Kommunikation und äußerem Erscheinungsbild von Polizeibeamten auf die Gewaltbereitschaft von Jugendlichen und jungen Erwachsenen*, Frankfurt 2013
- Hirtenlehner, Helmut* (2006): Kriminalitätsfurcht – Ausdruck generalisierter Ängste und schwindender Gewissheiten, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZfSS)*, 58, H. 2, S. 307 – 331.
- Hunold, Daniela / Dangelmaier, Tamara / Brauer, Eva* (2020): Soziale Ordnung und Raum. Aspekte polizeilicher Raumkonstruktion, in: *Soziale Probleme*, Online First, 02.06.2020.
- Hunold, Daniela / Wegner, Maren* (2020): Rassismus und Polizei: Zum Stand der Forschung, in: *APuZ 70*, 42-44, S. 27 – 32.

- Jaschke, Hans-Gerd* (1996): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit bei der Polizei, in: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, Lübeck, H. 1/2, S. 199 - 220.
- Jaschke, Hans-Gerd* (1997): Öffentliche Sicherheit im Kulturkonflikt. Zur Entwicklung der städtischen Schutzpolizei in der multikulturellen Gesellschaft, Frankfurt, 1997.
- Jobard, Fabien / Lévy, René*: Racial Profiling: The Parisian Police Experience. Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice, University of Toronto Press, 2011, 53 (1), S. 87 - 94.
- Jobard, Fabien / Lévy, René* (2013): Identitätskontrollen in Frankreich: Diskriminierung festgestellt; Reform ausgeschlossen, in: *Bürgerrechte und Polizei*, 104, S. 29 – 37.
- Jobard, Fabien / Lévy, René / Goris, Indira* (2009): Profiling Minorities. A Study of Stop-and -Search Practises in Paris, Open Society Justice Initiative, Paris.
- Kemme, Stefanie / Essien, Iniobong / Stelter, Marleen* (2020): Antimuslimische Einstellungen in der Polizei? Der Zusammenhang von Kontakthäufigkeit und -qualität mit Vorurteilen und Stereotypen gegenüber Muslimen, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 103, 2, S. 129 – 149.
- Kleffner, Heike / Meisner, Matthias* (2019): „Wie unter einem Brennglas“. Ein Interview mit Christoph Kopke und Tobias Singelstein, in: Meisner et al. (Hrsg.): *Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz*, Freiburg, S. 120 – 130.
- Kopke, Christoph* (2019): Polizei und Rechtsextremismus, in: *APuZ*, 21-23, S. 36 – 42.
- Köpke, Wulf / Hahn, Beate / Schulz, André* (2020): Transkulturelles Wissen – Die Schlüsselkompetenz des 21. Jahrhunderts für die Polizei! In: *Groß et al. (Hrsg.): Empirische Polizeiforschung XXIII, Polizei und Migration*, Frankfurt a. M., S. 277 – 282.
- Koppetsch, Cornelia* (2019): Die Gesellschaft des Zorns. Rechtspopulismus im globalen Zeitalter. Bielefeld.
- Krott, Nora / Krott, Eberhard / Zeitner, Ines* (2019): Umgang mit Fremdheit. Entwicklung im Längsschnitt der beruflichen Erstsozialisation (UMFELDER), in: *Die Polizei* 110, 5, S. 129 – 139.
- Krott, Nora / Krott, Eberhard / Zeitner, Ines* (2018): Xenophobic attitudes in German police officers: A longitudinal investigation from professional education to practice, in: *International Journal of Police Science & Management*, S. 1 – 11.
- Lindemann, Suleika / Schid, Lina* (2020): Rassistische Polizeigewalt in Deutschland, Heinrich-Böll-Stiftung 2020, zuletzt abgerufen am 09.10.2020 unter <https://heimatkunde.boell.de/de/2020/09/08/rassistische-polizeigewalt-deutschland>

- Macpherson of Cluny, William* (1999): *The Stephen Lawrence Inquiry*, London.
- Masuch, Thorsten* (2020): Die Verfassungstreue als beamtenrechtliche Kernpflicht, in: *ZRP*, 9, S. 289 – 301.
- Mohrfeld, Johanna / Golian, Schoreh* (2019): Wissen über rassistische Polizeigewalt. Es ist nicht passiert, solange niemand darüber spricht. Über die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt, Berlin, KOP, in: *Bürgerrechte & Polizei, CILIP*, 118 - 119.
- Murphy, Kristina / Cherney, Adrian* (2012): Understanding cooperation with police in a diverse society, in: *British Journal of Criminology* (52), 1, S. 181 – 201.
- Peace Research Institute Frankfurt (PRIF) im Leibniz-Institut der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (Hrsg.)* (2018): Brückennarrative – Verbindende Elemente für die Radikalisierung von Gruppen, PRIF Report, Frankfurt.
- Ramelsberger, Annette* (2019): NSU-Prozess – eine Tiefenbohrung in die deutsche Gesellschaft, in: *DRiZ*, S. 46 – 49.
- Rauls, Felix / Feltes, Thomas* (2020a): Der administrative Ansatz zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität am Beispiel des Vorgehens gegen »Rockerkriminalität«. Wird das Strafrecht durch das Verwaltungsrecht ausgehebelt? In: *Die Polizei*, S. 85 – 92.
- Rauls, Felix / Feltes, Thomas* (2020b): Clankriminalität. Aktuelle rechtspolitische, kriminologische und rechtliche Probleme, in: *Neue Kriminalpolitik* (im Erscheinen).
- Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“* (2020): Abschlussbericht, Düsseldorf 2020. Zuletzt abgerufen am 24.11.2020 unter <https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/abschlussbericht.pdf>
- Schweer, Thomas / Strasser, Hermann* (2003): „Die Polizei – dein Freund und Helfer?!“ Duisburger Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, in: Groenemeyer et al. (Hrsg.), *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten*, Wiesbaden, S. 229 – 260.
- Seidensticker, Kai* (2019): Fehlerkultur der Polizei. Die Wirkung von Organisationsstruktur und Männlichkeitskonstruktionen auf den Umgang mit Fehlern, in: *SIAK-Journal*, 3, S. 78 – 91.
- Singelstein, Tobias* (2020): Fakten und Kultur. Rechtsextremismus in der Polizei ist ein strukturelles Problem – er muss auch als solches behandelt werden, in: *Verfassungsblog*, 17.09.2020.
- Singelstein, Tobias* (2003): Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeivollzugsbeamte, in: *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*. 86, 1, S. 1 – 30.

- Thompson, Vanessa Eileen* (2020): Die Verunmöglichung von Atmen, Heinrich-Böll-Stiftung, , zuletzt abgerufen am 24.11.2020 unter <https://heimatkunde.boell.de/de/2020/09/02/die-verunmoeglichung-von-atmen>
- Tyler, Tom R. / Wakslak, Cheryl J.* (2004): Profiling and Police Legitimacy: Procedural Justice, Attributions of Motive, And Acceptance of Police Authority, in: *Criminology* 42, 2, S. 253 – 282.
- Wexler, Chuck* (2020): How Do We Get Out of this Mess? Here's A First Step. In: *Police Executive Research Forum*, August 29, zuletzt abgerufen am 24.11.2020 unter <https://www.policeforum.org/trendingaugust29>
- White, Michael D. / Fradella, Henry F.* (2016): Stop and frisk. The use and abuse of a controversial policing tactic, New York, 2016.
- Wiendieck, Gerd / Kattenbach, Ralph / Schönhoff, Thomas / Wiendieck, Jan* (2002): POLIS - Polizei im Spiegel, FernUniversität, Hagen, 2002.
- Williams, Jumaane* (2019): Improving New York City's Responses to Individuals in Mental Health Crisis. Public Advocate for the City of New York, 2019, zuletzt abgerufen am 24.11.2020 unter <https://www.pubadvocate.nyc.gov/static/assets/OPA%20EDP%20REPORT%202019.pdf>
- Zeitner, Ines* (2020): Fremdenfreundliche und fremdenfeindliche Einstellung in der Polizei NRW, Kurzbericht zu einem Symposium im Ministerium des Innern NRW zu den Studien „UMFELDER I und II“, zuletzt abgerufen am 24.11.2020 unter <https://www.hspv.nrw.de/nachrichten/artikel/vorstellung-umfelder-studien/>
- Zick, Andreas* (2020): Vorurteile: Sie aufzugeben ist befreiend, Interview in: *Deutsche Polizei*, 8, S. 18 – 20.
- Zick, Andreas / Küpper, Beate / Berghan, Wilhelm* (2019): Verlorene Mitte. Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland, hrsg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung.

